

## INTERNATIONAL

### WIPO

Diplomatische Konferenz über den Schutz von audiovisuellen Darbietungen 2

### EUROPARAT

Slowenien tritt EURIMAGES bei 2

### EUROPÄISCHE UNION

Gericht erster Instanz: Zulässigkeit nationaler Beschränkungen für den freien Empfang grenzüberschreitender Fernsehsendungen 3

Rat der Europäischen Union: Verordnung über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss verabschiedet 3

Rat der Europäischen Union: Annahme des eContent-Programms 3

Rat der Europäischen Union: Entschließung über staatliche Hilfen für die Filmwirtschaft und den audiovisuellen Sektor 3

Europäische Kommission: Dritter Bericht zur Anwendung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ 4

Europäische Kommission: Genehmigung der EUTELSAT-Umstrukturierungsvorschläge 4

## NATIONAL

### RUNDFUNK

**AM-Armenien:** Rundfunkgesetz verabschiedet und angefochten 4

**BE-Belgien/Flämische Gemeinschaft:** Flämisches Parlament eröffnet die Möglichkeit für Teleshopping-Fernsehsender 5

**BE-Belgien/Französische Gemeinschaft:** Kennzeichnung - Angleichung der französischen Gemeinschaft an Frankreich 5

**DE-Deutschland:** Gerichtsfernsehen bleibt verboten 6

Entscheidung über cross promotion im Fernsehen vertagt 6

Hessen verabschiedet neue Mediengesetze 6

Lizenzierung von Kundenprogrammen 7

Neuer Fernsehvertrag ARD/ZDF mit Sportverbänden 7

**ES-Spanien:** Billigung einiger Regionalbestimmungen zum Medienrecht 8

Drei Gesetzesvorlagen zur Einrichtung einer Rundfunkregulierungsbehörde abgelehnt 8

### GB-Vereinigtes Königreich:

Überarbeitetes Verfahren für die Anwendung von gesetzlichen Sanktionen 8

Hörfunkbehörde veröffentlicht überarbeiteten Werbe- und Sponsoring-Kodex 9

### IT-Italien:

Neue Fristen für digitale Radio- und Fernsehfrequenzpläne 9

**MD-Moldawien:** Verfassungsgericht weist Änderungen des Rundfunkgesetzes zurück 10

### FILM

**IE-Irland:** Filmindustrie 10

### NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

**CH-Schweiz:** Entbündelung der „letzten Meile“ verfügt 11

**DE-Deutschland:** Stellungnahme zum vorgeschlagenen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und Dienste 11

**FR-Frankreich:** Korrekte Nutzung von Hypertextlinks 12

**IE-Irland:** Richtlinie über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und Zugangskontrolldiensten umgesetzt 12

Computerspiele - Neue Initiative 13

### VERWANDTE RECHTSGEBIETE

**DE-Deutschland:** Verfassungsbeschwerden gegen Verbot der „Schockwerbung“ erfolgreich 13

**ES-Spanien:** Änderung einiger Bestimmungen zum Kommunikationsrecht 14

**FR-Frankreich:** Das Oberste Revisionsgericht gleicht seine Rechtsprechung an die des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte an 14

Eigentum an Rechten auf Agenturfotos 15

Die für private Vervielfältigungen zuständige Kommission legt die Abgabtarife für digitale Datenträger fest 15

**NL-Niederlande:** Grundstücksdatenbank nicht durch niederländisches Datenbankgesetz geschützt 15

**US-Vereinigte Staaten:** Fusion von America Online und Time Warner genehmigt 15

VERÖFFENTLICHUNGEN 16

KALENDER 16



## INTERNATIONAL

### WIPO

#### Diplomatische Konferenz über den Schutz von audiovisuellen Darbietungen

Hatice Dilek  
Baytan  
Europäische  
Audiovisuelle  
Informationsstelle

Die WIPO-Konferenz über den Schutz von audiovisuellen Darbietungen fand vom 7. bis 20. Dezember 2000 in Genf statt. Die Teilnehmer erörterten eine Reihe von Vorschlägen für die sachlichen Bestimmungen einer rechtlichen Rege-

Eine Liste von Dokumenten zur diplomatischen Konferenz über den Schutz von audiovisuellen Darbietungen ist verfügbar unter:

<http://www.wipo.org/eng/document/iavp/index.htm> (englisch)

<http://www.wipo.org/fre/document/iavp/index.htm> (französisch)

EN-FR-ES

WIPO-Pressemitteilung PR/2000/251. Genf, 20. Dezember 2000. Verfügbar unter:

<http://www.wipo.org/pressroom/en/releases/2000/p251.htm> (englisch)

<http://www.wipo.org/pressroom/fr/releases/2000/p251.htm> (französisch)

EN-FR-ES

### EUROPARAT

#### Slowenien tritt EURIMAGES bei

Hatice Dilek  
Baytan  
Europäische  
Audiovisuelle  
Informationstelle

Eurimages ist ein europäischer Fonds zur Unterstützung der Gemeinschaftsproduktion und Verbreitung von europäischen Kino- und Fernsehfilmen in 25 Mitgliedstaaten.

Europarat, Pressemitteilung vom 18. Dezember 2000, verfügbar unter:

[http://press.coe.int/cp/2000/913a\(2000\).htm](http://press.coe.int/cp/2000/913a(2000).htm) (englisch)

[http://press.coe.int/cp/2000/913f\(2000\).htm](http://press.coe.int/cp/2000/913f(2000).htm) (französisch)

EN-FR

lung des Schutzes von audiovisuellen Darbietungen, aber die deutlichen Unterschiede in den Positionen der USA und der EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich des Urheberrechts (insbesondere zur Frage, ob die Produzenten die Rechte der Künstler durch gesetzliche Regelungen oder durch Vereinbarungen erwerben) konnten nicht überbrückt werden.

Zum Abschluss der diplomatischen Konferenz wurde eine 19 Punkte umfassende vorläufige Vereinbarung unter dem Titel „WIPO-Vereinbarung über audiovisuelle Darbietungen“ verabschiedet. Gegenstand dieser vorläufigen Vereinbarung sind Inländerbehandlung, Persönlichkeitsrechte sowie wirtschaftliche Rechte einschließlich des Rechts auf Vervielfältigung, des Rechts auf Verbreitung, des Rechts auf Verleih und des Rechts auf öffentliche Übertragung und Ausstrahlung. Durch den vorläufigen Text würde nun einerseits der im WPPT nicht abgedeckte Schutz von audiovisuellen Darbietungen sichergestellt (siehe IRIS 2000-2: 15) und andererseits würden die bereits durch den WPPT geschützten Rechte der darstellenden Künstler weiter ausgedehnt.

Um auch in den verbleibende strittigen Punkten zu einer Einigung zu kommen, wurde den WIPO-Mitgliedstaaten, die im September 2001 wieder zusammentreffen, empfohlen, die diplomatische Konferenz erneut einberufen. ■

Nach einem Beschluss des Fonds-Vorstands in seiner Sitzung vom 27. bis 29. November 2000 in Straßburg ist Slowenien am 1. Januar 2001 in Eurimages aufgenommen worden. ■

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

#### • Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
76, allée de la Robertsau  
F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00  
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19  
E-mail: [obs@obs.coe.int](mailto:obs@obs.coe.int)  
URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm>

• Beiträge und Kommentare an:  
[IRIS@obs.coe.int](mailto:IRIS@obs.coe.int)

#### • Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

#### • Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Koordinatorin  
Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Susanne Lackner, Generaldirektion EAC (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

#### • Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Charlotte Vier, *Victoires Éditions*

#### • Dokumentation:

Edwige Seguenny

#### • Übersetzungen:

Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Isabelle Herold-Vieuxblé –

Bernard Ludewig – Katherine Parsons – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Stella Traductions – Mariane Truffert – Catherine Vacherat

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Pastori & Géraldine Pilard-Murray, *section Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Strasbourg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland)

#### • Marketing Leiter:

Martin Bold

#### • Satz: Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:**  
NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,  
D-76520 Baden-Baden

Layout: Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2001, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

## EUROPÄISCHE UNION

### Gericht erster Instanz: Zulässigkeit nationaler Beschränkungen für den freien Empfang grenzüberschreitender Fernsehsendungen

Roberto  
Mastroianni  
Universität  
Florenz

Auf der Grundlage des Artikels 2 der geänderten EG-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (89/552/EWG) können Mitgliedstaaten die Weiterverbreitung von Fernsehsendungen aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet nur dann beschränken, wenn in offensichtlicher, ernster und schwerwiegender Weise gegen Artikel 22 der Richtlinie, vor allem gegen das Ziel des Schutzes Minderjähriger, verstoßen wird. Von gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen durch den Mitgliedstaat muss die Kommission der Europäischen

Gericht erster Instanz der europäischen Gemeinschaften, Urteil vom 13. Dezember 2000, Fall T-69/99, Danish Satellite TV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Abrufbar unter:

[http://www.curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?lang=d&num=79998786T19990069&doc=T&ouvert=T&seance=ARRET&where=\(\)](http://www.curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?lang=d&num=79998786T19990069&doc=T&ouvert=T&seance=ARRET&where=())

EN-FR-DE

### Rat der Europäischen Union: Verordnung über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss verabschiedet

Francisco  
Javier Cabrera  
Blázquez  
Europäische  
Audiovisuelle  
Informationsstelle

Am 5. Dezember 2000 hat der Rat der Europäischen Union die Verordnung über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss in seiner vom Europäischen Parlament in der Plenarsitzung vom 26. Oktober 2000 geänderten Fassung (siehe IRIS 2000-10: 3-4) verabschiedet.

Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 336/4 vom 30. Dezember 2000. Verfügbar unter:

<http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/index.html>

DE-EN-FR

### Rat der Europäischen Union: Annahme des eContent-Programms

Shoba Sukhram  
Institut für  
Informationsrecht  
Universität  
Amsterdam

Am 22. Dezember 2000 nahm der Rat der Europäischen Union das neue Programm „eContent“ an, das die Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte im Internet unterstützen und die Sprachenvielfalt europäische Websites

Pressemitteilung vom 22. Dezember 2000, verfügbar unter <http://www.cordis.lu/econtent/release.htm>

### Rat der Europäischen Union: Entschließung über staatliche Hilfen für die Filmwirtschaft und den audiovisuellen Sektor

Francisco  
Javier Cabrera  
Blázquez  
Europäische  
Audiovisuelle  
Informationsstelle

Nach den Diskussionen über die Frage der einzelstaatlichen Hilfen in der Ratssitzung vom 26. September 2000 hat der Rat am 23. November 2000 eine Entschließung über staatliche Hilfen für die Filmwirtschaft und den audiovisuellen Sektor verabschiedet. In der Septembersitzung hatten etliche Mitgliedstaaten ihre Besorgnis darüber zum

Entschließung des Rates über einzelstaatliche Hilfen für die Filmwirtschaft und den audiovisuellen Sektor. 2311. Tagung des Rates (Kultur/audiovisuelle Medien). Brüssel, 23. November 2000. Verfügbar unter:

<http://ue.eu.int/Newsroom/LoadDoc.cfm?MAX=1&DOC=!!!&BID=95&DID=64432&GRP=2973&LANG=2>

EN-FR-DE

Gemeinschaften in Kenntnis gesetzt werden. Die Kommission wiederum muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Entscheidung über die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht treffen.

In ihrer Entscheidung vom 22. Dezember 1998 erklärte die Kommission die beschränkenden Maßnahmen, die vom Vereinigten Königreich gegen die Fernsehgesellschaft dänischen Rechts *Danish Satellite TV (DSTV)* ergriffen worden waren, für zulässig. Nach Auffassung der britischen Behörden verstießen die auch im Vereinigten Königreich empfangenen Sendungen von *DSTV* gegen Artikel 22 der Richtlinie. Am 13. Dezember 2000 wurde der Antrag auf Ungültigkeitsklärung der Entscheidung, den die Fernsehgesellschaft beim Gericht erster Instanz in Luxemburg einreichte, als unzulässig abgewiesen. Das Gericht begründete sein Urteil damit, dass die Entscheidung der Kommission *DSTV* nicht unmittelbar betreffe, da diese an das Vereinigte Königreich gerichtet war und die Rechtsstellung der Gesellschaft nicht unmittelbar berühre. Das Gericht hielt dafür, dass die Entscheidung der Kommission sich lediglich darauf beschränke, im Nachhinein die Vereinbarkeit der vom Vereinigten Königreich ergriffenen Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht festzustellen, und dass die von der britischen Regierung erlassene Verfügung rechtlich unabhängig von der angefochtenen Entscheidung sei. In solchen Fällen müssen betroffene Unternehmen sich an nationale Gerichte wenden, um dort Rechtsschutz gegen nationale Maßnahmen zu suchen, die die Weiterverbreitung von Fernsehsendungen beschränken. ■

Ziel dieser Verordnung ist es, den Wettbewerb bei Internet-Zugangsdiensten und DSL-gestützten Multimedia-Anwendungen sowie bei Sprachtelefondiensten zu erhöhen, um auf diesem Wege die Kosten für den Verbraucher zu senken und die Entwicklung der Informationsgesellschaft in Europa zu fördern. Die Verordnung ist eine Antwort auf die Forderung des Europäischen Rates von Lissabon, die Kosten für die Nutzung des Internets zu senken (siehe IRIS 2000-4: 3). ■

fördern soll (siehe IRIS 2000-5: 4 und 2000-6: 5). Die Annahme erfolgte im Anschluss an die von der Europäischen Kommission am 20. April 2000 auf den Weg gebrachte Ausschreibung für einleitende Maßnahmen und das dem Rat am 24. Mai 2000 zur Entscheidung vorgelegte Programm. Das neue eContent-Programm entspricht den Linien des vorgeschlagenen Programms. In Artikel 1 wird jedoch nochmals gesondert das Anliegen hervorgehoben, die Nutzung und den Zugang zum Internet für alle zu fördern. ■

Ausdruck gebracht, dass ihre nationalen Förderungssysteme hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsbestimmungen des EG-Vertrags von der Kommission in Frage gestellt wurden.

Der Rat betrachtet die audiovisuellen Industrie als eine Kulturindustrie und nationale Förderung als Instrument zur Sicherstellung der kulturellen Vielfalt. Er hält die Unterstützung von nationalen Maßnahmen zur Förderung von Filmen und audiovisuellen Werken für gerechtfertigt, zumal diese auch zur Entstehung eines europäischen audiovisuellen Marktes beitragen könnten. Aus diesem Grund sei zu prüfen, mit welchen Mitteln eine Rechtssicherheit für derartige Instrumente hergestellt werden könne. Darüber hinaus fordert der Rat die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihren derzeitigen Dialog fortzusetzen. Die Entschließung endet mit der Aufforderung an die Kommission, dem Rat spätestens bis Ende 2001 den Stand ihrer Überlegungen darzulegen. ■

## Europäische Kommission: Dritter Bericht zur Anwendung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

**Shoba Sukhram**  
Institut für  
Informationsrecht  
Universität  
Amsterdam

In Erfüllung des Artikel 26 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ hat die Europäische Kommission am 15. Januar 2001 ihren dritten Bericht zur Anwendung der Richtlinie dem Europäischen Parlament, dem Rat sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuss vorgelegt (vgl. IRIS 1995-7: 4 und 1997-10: 5). Der Bericht behandelt die Anwendung der Richtlinie seit ihrer Änderung im Juli 1997 bis Ende 2000.

Dritter Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Anwendung der Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen“, abrufbar unter:

<http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/twf/applica/ap-int-e.htm>

EN-FR-DE

## Europäische Kommission: Genehmigung der EUTELSAT-Umstrukturierungsvorschläge

**Shoba Sukhram**  
Institut für  
Informationsrecht  
Universität  
Amsterdam

Am 27. November 2000 genehmigte die Europäische Kommission die ihr von EUTELSAT vorgelegten Umstrukturierungsvorschläge. EUTELSAT ist eine zwischenstaatliche Organisation mit 48 Mitgliedstaaten, deren Hauptaufgabe darin besteht, das Weltraumsegment für ein europäisches Kommunikationssatellitensystem zu verwalten. Im Mai 1998 wurde

Pressemitteilung der Europäischen Kommission, herausgegeben am 27. November 2000, verfügbar unter: [http://www.eutelsat.org/pdf/5\\_4\\_1/2000/pr281100.pdf](http://www.eutelsat.org/pdf/5_4_1/2000/pr281100.pdf)

Weitere Informationen zur Umstrukturierung von EUTELSAT unter:  
[http://www.eutelsat.org/about\\_eutelsat/rub\\_part3.htm](http://www.eutelsat.org/about_eutelsat/rub_part3.htm)

# NATIONAL

## RUNDFUNK

### AM – Rundfunkgesetz verabschiedet und angefochten

Am 9. September 2000 hat der Präsident der Republik Armenien das von der armenischen Nationalversammlung (Parlament) verabschiedete Fernseh- und Hörfunkgesetz unterzeichnet. Das Gesetz regelt die Verfahren für die Lizenzierung und Einrichtung von Fernseh- und Hörfunkgesellschaften sowie deren Rundfunkaktivitäten. Es legt die Strukturen für das nationale Rundfunksystem fest und schafft einen Rahmen für die Koexistenz von privaten und öffentlich-rechtlichen Sendern. Der Staat hat sicherzustellen, dass mindestens ein Hörfunkkanal und ein Fernsehkanal des öffentlich-rechtlichen Senders im gesamten Staatsgebiet empfangen werden kann (Artikel 4). Die Rundfunksender erhalten ungeachtet der jeweiligen Besitzverhältnisse alle den gleichen rechtlichen Status.

Das Gesetz garantiert die Freiheit der „Auswahl, Produktion und Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen“ und schreibt insbesondere ausdrücklich das berufliche Recht von Journalisten fest, die zur Erstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen erforderlichen Informationen zu recherchieren und zu erwerben. Artikel 19 schützt die Rundfunksender vor staatlichen Eingriffen, außer in den gesetzlich festgelegten Situationen (Ausnahmestand und Krieg).

Das Gesetz definiert Hörfunk- oder Fernsehgesellschaft als Rechtssubjekt, das von der staatlichen Regulierungsbehörde eine Sendelizenz erworben hat. Eine Rundfunkgesellschaft können sowohl natürliche als auch juristische Personen gründen. Hiervon ausgenommen sind politische

Nach einer Beschreibung der Entwicklung auf dem Fernsehmarkt in Europa im Zeitraum 1997 – 2000 geht der Bericht eingehender auf die Umsetzung einiger Schlüsselartikel der Richtlinie ein. Der Bericht konzentriert sich jeweils auf die Grundsätze der Gerichtsbarkeit (Art. 2), die Anwendung von Art. 3a bei Ereignissen von herausragender Bedeutung für die Gesellschaft, die Förderung der Verteilung und Produktion von Fernsehprogrammen (Artt. 4 und 5), die Anwendung der Werbevorschriften (Artt. 10 – 20) und die Artikel 22 – 22b zum Schutz von Minderjährigen und der öffentlichen Ordnung. Zudem beschäftigt sich der Bericht mit Themen der Koordinierung zwischen nationalen Behörden und der Kommission sowie der Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit dem Europarat. Er beinhaltet ebenfalls eine Analyse der Gesetzgebung zu audiovisuellen Medien der Beitrittskandidaten.

Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass obgleich die Richtlinie derzeit ihre Ziele erreicht, die Veränderungen, denen der Rundfunk aufgrund der Einführung der Digitaltechnologie und der Internet-Entwicklung unterworfen ist, eine Überprüfung gewisser Bestimmungen der Richtlinie erforderlich machen. Der nächste Bericht zur Anwendung der Richtlinie ist am 31. Dezember 2002 fällig. Bis dahin wird die Kommission eine komplette Überprüfung der Richtlinie unter anderem unter Berücksichtigung der oben erwähnten Veränderungen vornehmen. ■

beschlossen, dass die Organisation eine neue Struktur brauche, um ihre weitere Entwicklung zu sichern und der Herausforderung eines immer größeren internationalen Wettbewerbs entgegenzutreten zu können. Nach der Genehmigung der Vorschläge zur Umstrukturierung, die die Organisation der Europäischen Kommission vorgelegt hatte, beabsichtigt EUTELSAT nun eine Verschlingung der bisherigen Struktur auf zwei getrennten Ebenen. In Frankreich soll eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach französischem Recht (S.A.) gegründet werden, die den operationellen Part der EUTELSAT-Struktur übernehmen soll (Einlagen und Tätigkeiten). Daneben soll weiterhin die mehrstaatliche Organisation bestehen, allerdings in verkleinerter Form und mit einem im Vergleich zu vorher geringeren Aufgabenbereich. Die Umstrukturierung soll ab dem 2. Juli 2001 erfolgen. ■

Parteien, religiöse Organisationen sowie Mitglieder von staatlichen und kommunalen Behörden. Das Gesetz beschränkt die Möglichkeit ausländischer Kapitalinvestitionen in Rundfunkgesellschaften auf eine Mehrheitsbeteiligung, verbietet jedoch nicht die Gründung eines Senders durch einen ausländischen Bürger. Die Monopolbestimmung von Artikel 20 verbietet natürlichen bzw. juristischen Personen den Erwerb von mehr als einer Hörfunk- oder Fernsehlizenz.

Artikel 24 enthält diverse Beschränkungen hinsichtlich der Programminhalte und sieht empfindliche Sanktionen für den Fall der Zuwiderhandlung vor. Verboten ist laut diesen Bestimmungen die Ausstrahlung von pornographischen Inhalten, von Programmen, „die Gewalt und Grausamkeiten verherrlichen, Menschenrechte verachten oder die psychologische Entwicklung von Kindern gefährden“, sowie von Programmen, die zu ungesetzlichen Handlungen aufrufen. Diese Beschränkungen gelten sowohl für frei empfangbare als auch für verschlüsselte Programme. Im gleichen Artikel wird auch ein Zeitrahmen für Erotiksendungen und Horrorfilme vorgegeben (von Mitternacht bis 6 Uhr morgens), der jedoch nicht für verschlüsselte Kanäle gilt.

Das Gesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen zur Wahrung des nationalen Kulturerbes im Rundfunk. Rundfunksender müssen mindestens 65% ihre gesamten Sendezeit mit nationalen Programmen füllen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Live-Übertragungen von aktuellen Ereignissen, Sportveranstaltungen sowie Bildungs- und Kulturprogramme. Diese Regelung gilt nicht für verschlüsselte Kanäle. Zur Erreichung dieser Quote sieht das Gesetz eine Übergangszeit bis 2005 vor, wobei der öffentlich-rechtliche Sender diese Quote bereits sofort umsetzen muss.

Die Ausstrahlung von Programmen ausländischer Rundfunksender ist nur im Rahmen internationaler Vereinbarun-

gen gestattet und setzt voraus, dass sie maximal ein Drittel des Spektrums im jeweiligen Frequenzband belegen. Als derzeit einer von fünf bestehenden VHF-Sendern in der Republik Armenien unterliegt der russische Kanal RTR dieser Art Vereinbarung. Diese Regelung hat die Ausstrahlung des russischen Kanals ORT erschwert, der bis dahin im gleichen Frequenzband gesendet hatte. Aus diesem Grund wurde ORT im Januar 2001 auf eine UHF-Frequenz verlegt.

Das kommerzielle Fernsehen soll von einer nationalen Kommission, deren Mitglieder vom armenischen Präsidenten ernannt werden, reguliert werden. Die Kommission vergibt Sendelizenzen, überwacht die Umsetzung von Gesetzen und legt die Sanktionen gegen Rundfunksender fest (Verwarnungen, Bußgelder, Aussetzung von bestimmten Sendungen oder Lizenzen, Entzug von Lizenzen). Gemäß Artikel 55 des Gesetzes kann eine Sendelizenz auf Beschluss der Kommission vollständig entzogen werden (zum Beispiel bei wiederholter Verletzung von Lizenzbestimmungen, für die der Lizenznehmer innerhalb eines Jahres von der Kommission mindestens drei Mal schriftlich abgemahnt worden ist).

Die Kommission vergibt drei Arten von Lizenzen: für die Produktion von Hörfunk- und Fernsehprogrammen, für die Ausstrahlung von Programmen sowie für beide Aktivitäten gemeinsam. Die Kommission ist verpflichtet, allen berechtigten Antragstellern eine Produktionslizenz zu erteilen. Alle anderen Lizenzarten werden grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gesetz legt die Auswahlkriterien für diese Aus-

**Yana Sklyarova**  
Moskauer  
Zentrum für  
Medienrecht und  
Medienpolitik

Fernseh- und Hörfunkgesetz der Republik Armenien, verabschiedet am 9. Oktober 2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Armenien am 28. November 2000.

EN

## BE – Flämisches Parlament eröffnet die Möglichkeit für Teleshopping-Fernsehsender

**Dirk Voorhoof**  
Bereich  
Medienrecht der  
Abteilung für  
Kommunikations-  
wissenschaft  
Universität Gent,  
Belgien

Am 24. Januar 2001 hat das flämische Parlament einige neue Bestimmungen im flämischen Rundfunkgesetz in Bezug auf Teleshopping gebilligt. Die neuen Bestimmungen geben privaten Organisationen die Möglichkeit, eine Lizenz als Fernsehsender zu erlangen, der lediglich Teleshopping sendet. Bislang durften die bestehenden kommerziellen Fernsehveranstalter Teleshopping nur in sehr beschränktem Rahmen senden. Die neuen Bestimmungen, die in Kürze im *Moniteur* (Amtsblatt) veröffentlicht werden, schaffen eine

*Decreet houdende wijzigingen van sommige bepalingen van de decreten betreffende de radio-omroep en de televisie gecoördineerd op 25 januari 1995. Flämisches Parlament, 2000-2001 (Ausführungsverordnung Nr. 488 zur Änderung einiger Bestimmungen des Rundfunkgesetzes) Abrufbar unter: <http://isp.vlaamsparlement.be/docs/stukken/2000-2001/g488-4.pdf> und (in Kürze) unter <http://www.moniteur.be>*

NL

## BE – Kennzeichnung - Angleichung der französischen Gemeinschaft an Frankreich

**François  
Jongen**  
Katholische  
Universität  
zu Löwen

Nach zahlreichen Aufschüben hatte die Regierung der französischen Gemeinschaft in Belgien 1999 einen ersten Erlass zum Schutze Minderjähriger vor Fernsehausstrahlungen, die der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schädlich sein könnten, verabschiedet. Die Fern-

*Arrêté du Gouvernement de la Communauté française relatif à la protection des mineurs contre les émissions de télévision susceptibles de nuire à leur épanouissement physique, mental ou moral (Erlass der Regierung der französischen Gemeinschaft bezüglich des Schutzes von Minderjährigen vor Fernsehausstrahlungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen könnten). Im Staatsblatt veröffentlichter Text vom 23. Dezember 2000, im Internet unter: [http://194.7.188.122/cgi/article\\_body.pl?lang-usage=fr&caller=summary&pub\\_date=2000-12-23&numac=2000029445](http://194.7.188.122/cgi/article_body.pl?lang-usage=fr&caller=summary&pub_date=2000-12-23&numac=2000029445)*

FR-NL

schreibungen fest, darunter zum Beispiel eine höhere Priorität für lokale und nationale Programme oder die Berücksichtigung der technischen und beruflichen Qualifikationen des Personals. Die Lizenz darf nicht an Dritte übertragen oder weiterveräußert werden (Artikel 47).

Das Gesetz legt die Lizenzgebühren für die Rundfunkrechte fest, wobei sich die Höhe der Gebühren nach der Größe des Sendegebiets und nach den Übertragungstechniken richtet. Die Lizenznehmer haben zudem eine jährliche Gebühr für die Nutzung der Frequenzen zu zahlen, mit denen die Kosten des Staates für die Instandhaltung des Frequenzspektrums gedeckt werden sollen.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunksender wird einen Sonderstatus als Staatsunternehmen erhalten, um das verfassungsmäßige Recht auf Information der Bürger sicherzustellen. Die spezifischen Verpflichtungen des öffentlich-rechtlichen Senders sind in Artikel 28 festgelegt. Der öffentlich-rechtliche Sender hat Programme von öffentlichem Interesse zur jeweils angemessensten Sendezeit anzusetzen und das jeweilige Thema unter Berücksichtigung verschiedener Standpunkte zu behandeln, er hat politische Parteinahme und übermäßige Parteienwerbung zu vermeiden und er ist verpflichtet, Sendungen für ethische und soziale Minderheiten in sein Programm aufzunehmen. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird erlaubt, Werbung auszustrahlen, sofern diese nicht mehr als 5% der Sendezeit ausmacht (Artikel 28).

Der Präsident ernennt (wie am 19. Januar 2001 auf Verordnung des Präsidenten geschehen) die Mitglieder des Verwaltungsorgans des öffentlich-rechtlichen Fernsehens – den Rat. Die Geschäfte des öffentlich-rechtlichen Senders werden von der Nationalversammlung überwacht, die auch die Geschäftsordnung und den Jahreshaushalt des öffentlich-rechtlichen Senders genehmigt. Diese Rechte der Nationalversammlung wurden im Januar 2001 vom Präsidenten vor dem Verfassungsgericht angefochten. Dieses hat die Artikel des Gesetzes über die Rechenschaftspflicht des Rates für verfassungswidrig befunden und sie ausgesetzt. ■

neue Art von Rundfunklizenz, die es einem Fernsehsender ermöglicht, ausschließlich Teleshopping zu senden. Gleichzeitig werden die Artikel der Fernsehrichtlinie 89/552/EWG (in der durch Richtlinie 97/35/EG geänderten Fassung) in Bezug auf Teleshopping (Artt. 10-20) durch diese neuen Bestimmungen des flämischen Rundfunkgesetzes umgesetzt. Dies heißt, dass die anderen flämischen Fernsehsender ihre Teleshopping-Sendungen auf höchstens drei Stunden pro Tag beschränken müssen (Art. 18bis der Fernsehrichtlinie). Teleshopping 15 Minuten vor oder nach Sendungen für Kinder unter 12 Jahren ist nicht zulässig. Die Werbezeit für Teleshopping-Rundfunkveranstalter ist auf 15% der täglichen Sendezeit des Senders beschränkt. Teleshopping-Rundfunkveranstalter, die in der Zukunft eine Lizenz von der *Vlaams Commissariaat voor de Media* (Flämischen Medienbehörde) erwerben, können über das Kabelnetz der Flämischen Gemeinschaft ausgestrahlt werden. Es gibt jedoch keine Ausstrahlungsverpflichtung über Kabel für diese Art von Fernsehsender. ■

sendungen wurden demnach in vier Kategorien eingeteilt, von denen drei mit einem Bildsymbol versehen werden mussten: Sendungen, die der elterlichen Einwilligung bedurften, Sendungen ab 16 Jahren und Sendungen, die nur verschlüsselt ausgestrahlt werden durften.

Diese Kennzeichnung entsprach zwar dem belgischen Klassifizierungssystem für Kinofilme, sorgte aber dennoch für Verwirrung, da sie anders war als die Kennzeichnung der französischen Fernsehsender, die von vielen belgischen Fernsehteilnehmern gesehen werden.

Auf Anforderung der Sender verabschiedete die Regierung am 12. Oktober 2000 einen neuen Erlass, der die gleiche Kennzeichnung wie in Frankreich vorschreibt. Die Ausstrahlungen werden nunmehr in fünf Kategorien eingeteilt, von denen vier ein Bildsymbol erfordern: elterliche Einwilligung erwünscht, elterliche Einwilligung erforderlich, ab 16 Jahren und ab 18 Jahren. ■

## DE – Gerichtsfernsehen bleibt verboten

Mit Urteil vom 24. Januar 2001 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine Verfassungsbeschwerde der Fernsehanstalt n-tv zurückgewiesen. n-tv griff mit dieser Beschwerde das in § 169 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelte Verbot von Fernsehaufnahmen während Gerichtsverhandlungen an.

Paragraph 169 Satz 2 GVG regelt dabei das generelle Verbot von Ton- und Rundfunk-/Filmaufnahmen zum Zweck der Veröffentlichung.

In seiner Begründung weist das BVerfG zunächst darauf hin, dass der die Informationsfreiheit gewährleistende Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) keinen Anspruch auf die Öffnung einer Informationsquelle gibt. Daher lege der Staat als Berechtigter die Art des Zugangs zu staatlichen Vorgängen und damit das Ausmaß der Öffnung dieser Informationsquelle fest. Das Bestimmungsrecht des Staates über den Zugang müsse sich aber wieder am Grundgesetz messen lassen.

Die hier vorgenommene Ausgestaltung des Grundsatzes der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen muss daher mit diesem verfassungsrechtlichen Grundsatz übereinstimmen, aber auch andere entgegenlaufende Interessen berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Gerichtsöffentlichkeit sei dabei zu berücksichtigen, dass dessen Ziel, die Kontrolle des Gerichtsverfahrens sowie den Zugang zu Informationen,

**Peter Strothmann**  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht  
(EMR)

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2001, Az.: 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99

DE

durch die auch den Medienvertretern gestattete persönliche Anwesenheit während der Gerichtsverfahren, der sog. Saalöffentlichkeit, gewährleistet sei. Dadurch sei auch den Medien eine ihrem Status entsprechende wirkungsvolle Fernsehberichterstattung nicht verwehrt. Eine von der Beschwerdeführerin angeführte größere Authentizität sei gerade bei Fernsehaufnahmen nicht gewährleistet, da aufgrund des Wettbewerbsdrucks der Fernsehanstalten eine wirklichkeitsgetreue Abbildung des Verfahrens häufig nicht gegeben sei. Dagegen seien die entgegenstehenden Interessen anderer Beteiligter höher einzuschätzen. Insbesondere das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Angeklagten und Zeugen sowie das Interesse an einem fairen Verfahren und der Sicherung einer ungestörten Wahrheitsfindung würden durch die Filmübertragung gefährdet bzw. gestört. Der Gesetzgeber sei auch nicht verpflichtet, Ausnahmen vom strikten Aufnahmeverbot für einzelne Verfahrensarten oder Abschnitte zuzulassen. In allen Abschnitten und Verfahren lägen Gefährdungen vor, so dass konkrete Wirkungen und Gefährdungen für das einzelne Verfahren oder Einzelfälle schwer vorhersehbar seien, eine allen Aspekten Rechnung tragende gesetzliche Regelung sei mithin unmöglich.

Diesem letzten Gedanken widerspricht jedoch die abweichende Meinung dreier Richter, die ein absolutes Verbot für unverhältnismäßig halten. Sie betonen die gewachsene Bedeutung der audiovisuellen Medien und sehen die verfassungsrechtlich erforderliche Medienöffentlichkeit als nicht gegeben an, da die der Öffentlichkeit entgegenstehenden Interessen nicht in allen Verfahrensabschnitten und -arten überwiegen. So sei dem Gesetzgeber als milderes Mittel zuzumuten, gegebenenfalls zunächst Pilotprojekte zuzulassen.

Die für die Überwachung des privaten Fernsehens zuständigen Landesmedienanstalten (LMS) prüfen in diesem Zusammenhang, ob Fernsehübertragungen aus ausländischen Gerichtssälen rechtlich zulässig sind. So könnten die Übertragungen gegen das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen und damit gegen deutsches Recht verstoßen. ■

## DE – Entscheidung über *cross promotion* im Fernsehen verurteilt

Mit Beschluss vom 4. Oktober 2000 hat das Verwaltungsgericht Berlin auf den Antrag der ProSieben Media AG hin die aufschiebende Wirkung der Klage gegen einen rundfunkaufsichtlichen Bescheid der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) angeordnet. Nach Verschmelzung der ProSieben Media AG und der SAT1 Holding GmbH am 2. Oktober 2000 ist die ProSiebenSAT1 Media AG Rechtsnachfolgerin der erloschenen ProSieben Media AG.

Den Gegenstand des Verfahrens bildete die Werbung im Programm von ProSieben für den Nachrichtensender N24, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von ProSiebenSAT1. Beanstandet wurde ein Verstoß gegen das Trennungs- und Kennzeichnungsgebot des § 7 Abs.3 Satz 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages (RfStV). Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Werbung für den Fernsehsender N24 in die Berechnung der Gesamtwerbezeit einfließe.

Bereits am 25. August 1999 hatte der Arbeitskreis Werbung der Landesmedienanstalten die in Frage stehende Praxis als Eigenwerbung qualifiziert und mitgeteilt, dass diese

**Wolfram Schnur**  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht  
(EMR)

Beschluss des VG Berlin vom 4. Oktober 2000, Az. VG 27 A 217.00

DE

Werbepaxis nicht in die Berechnung der kontingierten Werbezeit einfließe.

Die MABB ist der Ansicht, dass sich ProSiebenSAT1 nicht auf die Regelung des § 45 Abs. 3 RfStV berufen kann. Danach gilt eine Ausnahme im Hinblick auf die Berechnung der Werbezeiten, sofern es sich um Hinweise auf eigene Programme des Rundfunkveranstalters handelt. Diese Voraussetzung läge nicht vor, weil Veranstalter nach Artikel 1 Abs. b) der Richtlinie 89/552/EWG („Fernsehrichtlinie“) derjenige sei, der die redaktionelle Verantwortung für die Zusammensetzung der Fernsehprogramme trage, mithin die N24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH.

Das Gericht konnte die offensichtliche Rechtmäßigkeit des Bescheides nicht feststellen. Zweifel wurden im Hinblick darauf geäußert, ob die *cross-promotion* innerhalb einer Senderfamilie tatbestandlich die Definition der Werbung in § 2 Abs.2 Nr.5 RfStV erfülle und ob nicht auch die gesellschaftsrechtliche Mutter eines Senders „Veranstalter“ sei. Die endgültige Klärung dieser Fragen müsse, so das VG Berlin, dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Im Rahmen der Interessenabwägung gaben die Richter dem Aussetzungsinteresse der ProSiebenSAT1 Media AG den Vorzug. Als Grund hierfür nannten sie zunächst das wirtschaftliche Interesse an der Durchführung der *cross-promotion* zu Zwecken der Zuschauerbindung und das noch nicht abgeschlossene Abstimmungsverfahren zur Herstellung einer länder einheitlichen Verfahrensweise im Sinn des § 38 Abs.2 RfStV. ■

## DE – Hessen verabschiedet neue Mediengesetze

Nachdem im Vorfeld mehrfach deutlich Kritik an den Entwürfen der Regierungskoalition laut wurde, hat der hessische Landtag am 19. Dezember 2000 die mehrfach nachgeordneten Novellen der Rundfunkgesetze beschlossen.

Im Gesetz über den Hessischen Rundfunk (HR-Gesetz) wurde letztlich auf das so genannte imperative Mandat für Rundfunkratsmitglieder verzichtet. Ursprünglich war vorge-

sehen, dass sämtliche Rundfunkratsmitglieder, wie es im HR-Gesetz a.F. nur für die Vertreter der Landesregierung vorgesehen war, sofort von den sie entscheidenden Organisationen aberufen werden können.

Der öffentlich-rechtliche Hessische Rundfunk (HR) hatte kritisiert, dass durch diese Möglichkeit die Unabhängigkeit der Mitglieder beeinträchtigt sei und mit Verfassungsbeschwerden gedroht, woraufhin die hessische Regierungskoalition in diesem Punkt einlenkte.

**Torsten Vagt**  
Institut für  
europäisches  
Medienrecht  
(EMR)

Im Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen (HPRG) gibt es im Gegensatz zur ursprünglichen Planung keine gesetzliche Möglichkeit zur Vorabkontrolle inhaltlich problematischer Sendungen. Im Vorfeld war dies als Verstoß gegen Art. 5 Abs.1 Satz 3 Grundgesetz (GG) gerügt worden. Von Seiten der Regierungskoalition verlautete hierzu, man vertraue darauf, dass kein Sender Material sende, das mit Kriterien der Menschenwürde kollidiere. In den Programmgrundsätzen (§ 13 HPRG) wird in diesem Zusammenhang auf die verfassungsmäßige Ordnung verwiesen, hinsichtlich des Jugendschutzes und unzulässiger Sendungen verweist § 19 HPRG auf die einschlägigen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung vom 21. Februar 2000.

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes und des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 566)**

DE

## DE – Lizenzierung von Kundenprogrammen

Die für die Überwachung der privaten Fernsehanstalten zuständigen Landesmedienanstalten (LMS) planen, spezielle Fernsehprogramme, die sich über einen festgelegten Personenkreis hinaus an sämtliche tatsächliche oder potentielle Kunden eines jeweiligen Unternehmens richten, in der Regel als „Eigenwerbekanäle“ zu lizenzieren.

Die LMS sahen sich zu diesem Schritt veranlasst, weil diese Erscheinungsform mit einer Mischung aus Eigeninformation und anderen programmlichen Elementen in Abgrenzung zum sog. „originären Business-TV“ als rein unternehmensinterner Informationsübermittlung immer häufiger gestartet werde.

Während das „Business-TV“ in der Regel unter das Telemediengesetz des Bundes fällt, soll das Kunden-TV wegen dieses Allgemeinbezuges und des regelmäßigen Bereitstellens von (Dritt-)Werbung nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) oder dem Mediendienstestaatsvertrag (MDStV) der Länder zu beurteilen sein.

Abgrenzungsprobleme bei der Einordnung als Eigenwerbkanal, die sich aus der Ausstrahlung zugelieferter Pro-

**Peter Strothmann**  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht  
(EMR)

**Gemeinsame Vorlage für die 129. Sitzung der DLM am 14.15. November 2000, abrufbar unter: <http://www.alm.de/aktuelles/presse/kundtv.doc>**

DE

## DE – Neuer Fernsehvertrag ARD/ZDF mit Sportverbänden

Die Sportrechteagentur SportA der öffentlich-rechtlichen Sender Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands (ARD) und Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF) und die entsprechenden Sportverbände haben einen neuen Fernsehvertrag für 32 Sportarten geschlossen.

Nach diesem Vertrag können die Sender nun bis 2006 über die vom Vertrag umfassten Sportarten berichten, unter denen sich nicht der Fußball befindet. Die Sender erwerben dabei die „exklusiven“ Übertragungsrechte zur „weltweiten“ Verwertung, wobei auch das Internet als Übertragungsweg erfasst ist. Nach dem Vertrag müssen die Verbände nicht mehr ihrerseits Geld für die Präsenz im Fernsehen zahlen, doch gibt es für einzelne Sportarten jetzt auch keine Sende-

**Peter Strothmann**  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht  
(EMR)

**Pressemitteilung der SportA vom 6. Dezember 2000, abrufbar unter: <http://www.sporta.de/deutsch/02b/02b001.cfm>**

DE

Neu ist die Bestimmung des § 6 Abs. 2 Nr. 4 HPRG, wonach die politischen Parteien auch nicht über privat-rechtliche Töchter an Medienunternehmen beteiligt sein dürfen. Das Gleiche gilt für Treuhandverhältnisse. Diese sind gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HPRG offen zu legen.

§ 12 Abs. 5 HPRG enthält die das sogenannte private Balungsraumfernsehen betreffenden Regelungen. Hier war ursprünglich geplant, dass der jeweilige Veranstalter an allen Wochentagen mindestens 240 Minuten eigenes Programm ausstrahlen muss. Dies Erfordernis ist letztlich dahingehend abgeändert worden, dass an Sonn- und Feiertagen nur noch 120 Minuten des gesendeten Programms sich mit den Ereignissen des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens der Region beschäftigen müssen. Laut Aussage der Regierung sei diese Regelung geändert worden, um angesichts relativ hoher Produktionskosten für Eigenprogramme möglichst vielen Anbietern die Möglichkeit zu geben, wirtschaftlich tragbar zu senden.

Weitere Neuerungen betreffen die Bestimmungen zur Programmbelegung im Breitbandkabelnetz. Neben landesweiten Sendern wird durch § 12 Abs. 6 HPRG nunmehr auch lokalen und regionalen Sendern sowie Mediendiensten die Möglichkeit zur Verbreitung ihrer Programme gegeben. Auf Drängen privater Kabelbetreiber sind jetzt auch Programme, die ausschließlich über Kabelanlagen verbreitet werden, gemäß § 12 Abs. 6 Satz 3 HPRG zulassungsfähig. ■

grammteile anderer Autoren ergäben, die nicht das veranstaltende Unternehmen zum Gegenstand hätten, müssten im Einzelfall geprüft werden. Bei der „Vermischung“ mit Programmen eines bereits lizenzierten Rundfunkveranstalters bleibe die Verantwortung aber bei diesem zuliefernden Veranstalter.

Ob eine derartige Kunden-TV-Veranstaltung dabei den Regelungen des RStV oder des MDStV unterzuordnen ist, bemesse sich an dem Kriterium der publizistischen Relevanz, die – bei Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände – wiederum durch das jeweilige Maß an Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft bestimmt werde. Als zulassungsfreier Mediendienst sei daher ein Kunden-TV-Programm nur dann zu betrachten, wenn die Programminhalte ähnlich wie beim Teleshopping „ausschließlich der unmittelbaren Förderung des Absatzes von Waren oder Dienstleistungen“ dienen und so „kein wesentlicher Beitrag“ zur öffentlichen Meinungsbildung geleistet werde.

Die Unterscheidung ist von Relevanz, da die LMS Kunden-TV-Programme bei Einordnung unter den Rundfunkbegriff als Eigenwerbkanäle i.S.d. § 45 b RStV auffasst, so dass die dort aufgestellten, im Sinne des § 45 b RStV zu betrachtenden Werberegeln greifen. Damit gelten die inhaltlichen Anforderungen an Werbung auch für die Eigenwerbung, während die sonstigen werberechtlichen Beschränkungen wie Volumenbegrenzung und Abstandsregelungen sich nur auf die Werbung Dritter in diesem Kunden-TV-Programm beziehen. ■

zeitgarantie mehr. Diese Klauseln waren noch im Vorgängervertrag enthalten, an dem neben den öffentlich-rechtlichen Sendern auch noch der private Sender Deutsches Sport Fernsehen (DSF) beteiligt war.

Dagegen ist der Erwerb der Übertragungsrechte an der Fußball-Weltmeisterschaft 2002 durch die öffentlich-rechtlichen Sender von der Kirch Holding noch nicht sicher. Ein bereits abgeschlossener Vertrag, der den Erwerb der Rechte zu einem Preis von ca. 225 Mio. DEM vorsah, welche zum Teil durch Abtretung von Pay-TV-Rechten der Olympischen Spiele an Kirch abgegolten werden sollte, stand unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen ARD/ZDF-Gremien. Diese sehen aber Probleme beim Preis-Leistungsverhältnis, da nicht die Rechte an allen Spielen der Weltmeisterschaft erfasst seien. Darüber hinaus ist die jeweilige Reichweite der Übertragungen unklar und es bestehen Bedenken gegen die Klausel, die den öffentlich-rechtlichen Sendern nur eine – als unverbindlich betrachtete – Option auf den Erwerb der Übertragungsrechte der Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland eröffnete. ■

## ES – Billigung einiger Regionalbestimmungen zum Medienrecht

Gemäß Artikel 149.1.27 der spanischen Verfassung liegt die Verantwortung für die Regulierung des audiovisuellen Sektors gleichermaßen beim Staat und den *Comunidades Autónomas* (Autonome Gemeinschaften, den regionalen politischen Körperschaften). Der Staat ist befugt, die Basisgesetzgebung für Presse, Radio, Fernsehen und andere Medien zu billigen, unbeschadet der Befugnisse der Autonomen Gemeinschaften zur Umsetzung und zum Vollzug dieser Basisgesetzgebung.

Mehrere Autonome Gemeinschaften haben kürzlich entschieden, Bestimmungen zur Umsetzung der Basisgesetzgebung im Bereich Medienrecht zu verabschieden:

Das Parlament von Extremadura (einer der siebzehn spanischen Autonomen Gemeinschaften) hat vor kurzem ein Gesetz (Gesetz 4/2000 vom 16. November 2000) zur Einrichtung einer regionalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt gebilligt. Diese regionale öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt wurde in Einklang mit dem Staatsgesetz 43/1983 (dem so genannten Dritten-Fernsehkana-Gesetz) eingerichtet, welches besagt, dass regionale öffentlich-rechtliche Fernsehdienste von einem Unternehmen angebo-

**Alberto Pérez Gómez**  
Dirección  
Internacional  
Comisión del  
Mercado de las  
Telecomunicaciones

**Ley 4/2000, de 16 de noviembre, por la que se crea la Empresa Pública "Corporación Extremeña de Medios Audiovisuales"** (Gesetz 4/2000 der Autonomen Gemeinschaft Extremadura über die Einrichtung einer regionalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt *Corporación Extremeña de Medios Audiovisuales*), *Diario Oficial de Extremadura* Nr. 147, 19. Dezember 2000, S. 12516-12522

**Decreto de Andalucía 414/2000, de 7 de noviembre, por el que se regula el régimen jurídico de las televisiones locales por ondas terrestres** (Andalusische Verordnung 414/2000 über terrestrisches Lokalfernsehen), *Boletín Oficial de la Junta de Andalucía*, Nr. 139, 2. Dezember 2000, S. 18.008-18.013

**Decreto de Cataluña 295/2000, de 31 de agosto, por el que se desarrolla el derecho a la información de los usuarios de los servicios de televisión** (Katalanische Verordnung 295/2000 über das Recht von Fernsehnutzern auf genaue Informationen zur Sendeplanung von Fernsehkanälen), abrufbar unter: <http://www.gencat.es/cac/legislacio/cd31-8-2000.htm>

ES

## ES – Drei Gesetzesvorlagen zur Einrichtung einer Rundfunkregulierungsbehörde abgelehnt

**Alberto Pérez Gómez**  
Dirección  
Internacional  
Comisión del  
Mercado de las  
Telecomunicaciones

Spanien ist eines der wenigen Länder in der Europäischen Union und im Europarat, in denen die Hauptbehörde für den audiovisuellen Sektor kein unabhängiges Regulierungsorgan ist. Es gibt eine Regulierungsbehörde in Katalonien (*Consell de l'Audiovisual de Catalunya*), und auf nationaler Ebene existiert eine unabhängige Behörde, die *Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones* (Telekommunikationsmarkt-Kom-

**Proposición de Ley de creación del Consejo Superior de los Medios Audiovisuales (Orgánica)**, presentada por el Grupo Parlamentario Socialista, nº 20-1, 25.04.2000.

**Proposición de Ley de creación del Consejo de la Comunicación**, presentada por el Grupo Parlamentario Federal de Izquierda Unida, nº 35-1, 08.05.2000.

**Proposición de Ley de creación del Consejo de la Comunicación**, presentada por el Grupo Parlamentario Mixto, nº 53-1, 22.05.2000 (Gesetzesvorlagen der Sozialistischen Partei, der Vereinten Linken und der *Grupo Mixto* zur Einrichtung eines audiovisuellen Rates). Abrufbar unter: [http://www.congreso.es/cgi-bin/congreso/iniciativas/tramitadas\\_proposiciones](http://www.congreso.es/cgi-bin/congreso/iniciativas/tramitadas_proposiciones)

*Diario de Sesiones del Congreso de los Diputados – Pleno, VII Legislatura – nº 42, Sesión Plenaria nº 40, 21.11.2000, pp. 2058-2067.* Abrufbar unter: [http://www.congreso.es/public\\_oficiales/L7/CONG/DS/PL/PL\\_042.PDF](http://www.congreso.es/public_oficiales/L7/CONG/DS/PL/PL_042.PDF)

ES

## GB – Überarbeitetes Verfahren für die Anwendung von gesetzlichen Sanktionen

Die Regulierungsbehörde des Vereinigten Königreichs für private Rundfunkanstalten, die *Independent Television Commission* (Unabhängige Fernsehkommission – *ITC*), hat ein

ten werden müssen, dessen Kapital vollständig im Besitz der Regionalregierung ist. Die Hauptorgane der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt sind der Vorstand und der Geschäftsführer. Beide unterstehen der Kontrolle der regionalen gesetzgebenden Kammer. Diese öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt erhält ihre Einnahmen aus dem Regionalhaushalt und aus der Werbung.

Die andalusische Regierung hat eine Verordnung zu terrestrischem Lokalfernsehen gebilligt, welche die Konzessionserteilung für die Bereitstellung von lokalen Fernsehdiensten in Andalusien gemäß dem nationalen Gesetz 41/1995 regelt. Diese Konzessionen können jedoch noch nicht erteilt werden, da fünf Jahre nach Billigung des Gesetzes 41/1995 der für die Frequenzverteilung erforderliche technische Plan nach wie vor nicht von der Nationalregierung verabschiedet wurde. Die Verordnung wird dessen ungeachtet auf die andalusischen Rundfunkveranstalter angewendet, die unter die Übergangsbestimmung des nationalen Gesetzes 41/1995 über terrestrisches Lokalfernsehen fallen, welche festlegt, dass lokale Fernsehbetreiber, die bereits vor Januar 1995 Dienste angeboten haben, ihre Tätigkeit bis zur Erteilung der Konzessionen fortsetzen dürfen.

Die katalanische Regierung hat eine Verordnung zur Umsetzung einiger Bestimmungen des nationalen Gesetzes 25/1994 (in seiner durch das Gesetz 22/1999 geänderten Fassung), welches die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in spanisches Recht überführt, verabschiedet. Vorrangiges Ziel dieser katalanischen Verordnung ist eine Regulierung des Rechts von Fernsehnutzern auf genaue Informationen zur Sendeplanung von Fernsehkanälen, wie es in Artikel 18 des Gesetzes 25/1994 anerkannt ist. Gemäß dieser Verordnung muss ein Rundfunkveranstalter seine Sendeplanung mindestens elf Tage vor Ausstrahlung bekannt geben.

Die katalanische Verordnung befasst sich auch mit anderen Fragen wie der Gerichtsbarkeit katalanischer Behörden und der Verpflichtung von Betreibern von zugangskontrollierten Diensten und Rundfunkträgernetzen zur Information über die von ihnen verbreiteten Kanäle. Die Verordnung erfasst jedoch einige Bestimmungen des Gesetzes 25/1994 nicht, die eine weitergehende Umsetzung erfordern, damit sie von den zuständigen Behörden angewandt werden. Hierzu gehört zum Beispiel Artikel 5, der die Verpflichtung von Rundfunkveranstaltern enthält, mindestens 5% ihrer Jahreseinnahmen für die Finanzierung von europäischen Spiel- und Fernsehfilmen aufzuwenden. ■

mission), die mit einigen Kompetenzen hinsichtlich des audiovisuellen Sektors ausgestattet ist. Auf nationaler Ebene ist die für die Durchsetzung der Mehrheit der Bestimmungen zum spanischen Medienrecht befugte Behörde jedoch das *Ministerio de Ciencia y Tecnología* (Wissenschafts- und Technologieministerium).

Im April und Mai 2000 brachten drei parlamentarische Fraktionen der Opposition Gesetzesvorlagen zur Schaffung einer unabhängigen nationalen Rundfunkregulierungsbehörde ein. Die Abstimmung über die Vorlagen fand am 21. November 2000 im *Congreso* (Unterhaus) statt. Entschieden wurde über die Annahme der Vorlagen für eine weitere Erörterung. Die Gesetzesvorlagen wurden von der Volkspartei zurückgewiesen, da sie der Ansicht war, dass die Vorlagen keine angemessenen Lösungen für einige Konvergenzprobleme böten und es besser sei, auf die Gesetzesvorlage der Regierung zu diesem Thema (geplant 2001) zu warten. Einige Parteien, die die Gesetzesvorlagen ebenfalls abgelehnt hatten, drängten die Regierung, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen einzuhalten. ■

überarbeitetes Verfahren für die Anwendung von Sanktionen gegen Lizenznehmer herausgegeben, die die Bestimmungen des Rundfunkgesetzes von 1990 verletzt haben sollen, zum Beispiel in Bezug auf Programmstandards oder Unparteilichkeit. Diese Sanktionen gehen von der Aufforderung zur Ausstrahlung einer Gegendarstellung oder Entschuldigung über

**Tony Prosser**  
IMPS School  
of Law  
Universität  
Glasgow

**Independent Television Commission, Outline Procedure for Application of Statutory Sanctions.** (Unabhängige Fernsehkommission, Verfahren zur Anwendung von gesetzlichen Sanktionen) Vgl. ITC Pressemitteilung 02/01, 9. Januar 2001, abrufbar unter: [http://www.itc.org.uk/news/news\\_releases/show\\_release.asp?article\\_id=465](http://www.itc.org.uk/news/news_releases/show_release.asp?article_id=465)

## GB – Hörfunkbehörde veröffentlicht überarbeiteten Werbe- und Sponsoring-Kodex

Die Hörfunkbehörde, die durch die Rundfunkgesetze von 1990 und 1996 zur Lizenzierung und Regulierung von unabhängigem Hörfunk eingerichtet wurde, hatte ihren ursprünglichen Werbe- und Sponsoring-Kodex vor zehn Jahren verabschiedet und veröffentlicht. Das Gesetz von 1990 verpflichtet die Behörde zu einer regelmäßigen Überprüfung des Kodex. Im März 2000 startete die Behörde einen Beratungsprozess mit dem Ziel, den Kodex zu überarbeiten und zu modernisieren.

Der neue Kodex wurde am 4. Januar 2001 veröffentlicht. Insgesamt zielt die Überarbeitung darauf ab, (a) den Kodex in Einklang mit der bestehenden und anstehenden Gesetzgebung zu bringen, (b) den Kodex neu zu strukturieren und die wichtigeren Vorschriften zu betonen, (c) den Verbraucherschutz fortzuführen und zu stärken, (d) „die Regulierung abzubauen“ (vorausgesetzt, die Verbraucherinteressen bleiben gewahrt) und (e) die Planungsvorschriften zu verschärfen.

In Bezug auf Werbung beinhalten die Änderungen Folgendes: Die Vorschriften zu „Irreführung“ wurden im Lichte der EG-Verpflichtungen verschärft und neue Vorschriften zu „irreführender“ vergleichender Werbung verabschiedet; neue Kategorien von Werbetreibenden wurden zugelassen (z.B. Hypnotherapeuten, Psychiater und Investmentkörperschaften); andere Kategorieänderungen umfassen Kraftfahrzeuge (in Bezug auf Geschwindigkeitsfragen und Leistungsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen) und Rechtsanwälte (hinsichtlich „kein Erfolg, kein Honorar“); Gesundheits- und andere Dienste werden strikteren Redlichkeitstests unterworfen; die Vorschriften in Bezug auf Werbung für religiöse Ziele, Nahrungsmittel und Erzeugnisse zur

**David Goldberg**  
deeJgee  
Research/  
Consultant

Der Werbe- und Sponsoring-Kodex ist abrufbar unter:  
<http://www.radioauthority.org.uk/downloads/pdf/Ad%20code%202000.pdf>

## IT – Neue Fristen für digitale Radio- und Fernsehfrequenzpläne

Am 23. Januar 2001 hat das italienische Parlament das *decreto-legge* (Verordnung mit Gesetzeskraft) Nr. 5/2001 mit dringlichen Bestimmungen für die lokale Hörfunk- und Fernsehausstrahlung verabschiedet (*Gazz. Uff.* no. 2001/19). Die Verordnung verschiebt und setzt eine Reihe von Fristen für

daher nach Artikel 6(1) der Konvention, der die Gewährleistung einer gerechten Verhandlungsführung verlangt, potenziell angreifbar, und hofft, dass die neuen Verfahren sie gegen derartige Anfechtungen schützen.

Das neue Verfahren unterscheidet zwischen „geringeren Sanktionen“ (Aufforderung zur Ausstrahlung einer Gegen-darstellung oder Entschuldigung oder die Sendung nicht zu wiederholen) und „schwereren Sanktionen“ (Bußgelder und Einschränkung bzw. Entzug der Lizenz). Die Untersuchung von möglichen Lizenzverstößen, die zu geringeren Sanktionen führen können, ist der Gruppe der leitenden Kommissionsmitarbeiter zu übertragen und an die Kommission zu berichten, in Ausnahmefällen kann die Kommission jedoch beschließen, selbst zu entscheiden. In all diesen Fällen erhält der Lizenznehmer die Möglichkeit, vor der Entscheidung schriftliche Einwendungen zu machen. Wenn schwere Sanktionen angewendet werden sollen, wird der Fall an einen Unterausschuss aus Kommissionsmitgliedern verwiesen, in einigen Fällen kann er jedoch auch durch die komplette Kommission geprüft werden. In all diesen Fällen ist dem Lizenzgeber die Möglichkeit zu geben, eine mündliche Anhörung vor dem Unterausschuss oder der Kommission zu verlangen. In beiden Verfahrensstellungen werden alle verwendeten Informationen mit begrenzten gesetzlichen Ausnahmen dem Lizenznehmer offengelegt. ■

Gewichtsabnahme wurden ebenfalls geändert. *Masthead*-Sendungen werden ebenfalls behandelt.

Die Änderung der Sponsoring-Vorschriften beinhalten Folgendes: Sponsoringlisten können eine Kombination von Slogans, Adressen, Telefonnummern und Websites beinhalten; Moderatoren können Sponsorenbotschaften live in ihren eigenen Sendungen verlesen; Sendungen über aktuelle Ereignisse und Reportagen können mit gewissen Einschränkungen Sponsoren gewinnen; und der Kodex bietet eine Leitlinie für die Planung von Sponsoreneinblendungen, um den Eindruck zu vermeiden, Nachrichtensendungen wären gesponsert.

Selbst nach der Veröffentlichung des überarbeiteten Kodex hat die Behörde neue Beratungen für eine weitere Überarbeitung des Kodex angekündigt. Die Gesetzesvorlage zu Tabakwerbung und -förderung, die derzeit im Parlament beraten wird, sieht keinerlei Werbung für eine derartige Produktkategorie vor. Daher müsste die bestehende Vorschrift 10 in Abschnitt 3, in der es heißt „Werbung für Zigaretten, Zigarettentabak und -papier, jedoch nicht für Zigarren und Pfeifentabak, ist verboten.“ in folgenden Wortlaut geändert werden: „Werbung für Tabakerzeugnisse (einschließlich Zigaretten, Zigarettentabak und -papier, Zigarren und Pfeifentabak) ist verboten.“

Weiterhin wurde Abschnitt 1, Vorschriften 3.9(c) und (d) zu eingeschränktem Sponsoring durch Wett- und Glücksspielunternehmen weiter geändert. Die Änderung besteht darin, dass Glücksspielunternehmen oder -marken „keine Sendungen, die speziell für Kinder (unter 18 Jahren) gedacht sind, sponsern darf. Zusätzlich dürfen Sponsoringlisten für Wett- und Glücksspielunternehmen (außer Fußball-Toto und zugelassene Lotterien) nur eine einfache sachliche Aussage zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens enthalten (z. B. „XXX, das Online-Wettunternehmen“). Werbeaussagen sind nicht gestattet.“ Diese Änderung wurde für notwendig erachtet, da sich insbesondere ein Trend abzeichnet, dass solche Unternehmen Namen verwenden, die die Art ihrer Geschäftstätigkeit nicht klar zum Ausdruck bringen. ■

analoges und digitales Fernsehen und Radio. Gemäß Artikel 77 der italienischen Verfassung ist ein *decreto-legge* eine Rechtsnorm, die die gleiche Rechtskraft wie ein ordentliches Gesetz des Parlaments hat. Die Regierung darf nur in Ausnahmefällen eine Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen, welche dann innerhalb von sechzig Tagen nach ihrer Veröffentlichung in ein parlamentarisches Gesetz umgewandelt werden muss.

In Bezug auf Fernsehen ist daran zu erinnern, dass der

Maja Cappello  
Autorità per le  
Garanzie nelle  
Comunicazioni

**Decreto-legge vom 23. Januar 2001, Nr. 5, Disposizioni urgenti per il differimento di termini in materia di trasmissioni radiotelevisive analogiche e digitali, nonché per il risanamento di impianti radiotelevisivi (Gazz. Uff. 24. Januar 2001, Serie generale no. 19).**  
Abrufbar unter: <http://www.camera.it/parlam/leggi/decreti/01005d.htm>

IT

## MD – Verfassungsgericht weist Änderungen des Rundfunkgesetzes zurück

Am 22. Juni 2000 hat das Parlament von Moldawien die Novellierung des Rundfunkgesetzes vom 3. Oktober 1995 verabschiedet. Gemäß dem geänderten Artikel 23 (1) des Rundfunkgesetzes hat eine Zweitausstrahlung von Sendungen aus dem Ausland unter Nutzung von staatlichen „Rundfunknetzen und Sendestationen“ durch öffentliche oder private Unternehmen zu erfolgen, die über eine Rundfunklizenz und falls erforderlich auch über eine technische Lizenz bzw. über einen Vertrag für die Nutzung der „Rundfunknetze und Sendestationen“ verfügen.

Der zweite Teil des geänderten Artikels verbietet es den Rundfunkgesellschaften, die Zweitausstrahlung von ausländischen Sendungen mit der Zusammenstellung, Produktion und Ausstrahlung von Originalprogrammen auf den für diese Zweitausstrahlungen genutzten Frequenzen (Kanälen) zu kombinieren. Ausgenommen hiervon sind Werbesendungen.

Diese Bestimmungen wurden von dem moldawischen Präsidenten und einem Parlamentsabgeordneten vor dem Verfassungsgericht als verfassungswidrig angefochten. Sie waren der Auffassung, dass dieses Verbot nicht nur die Meinungsfreiheit einschränke, sondern auch das Recht auf freie Meinungsäußerung in Wort, Bild und auf sonstige Art behindere sowie das Recht auf freien Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse beschränke. Somit seien kreative Tätigkeiten und die Massenmedien einer staatlichen Zensur unterworfen.

In seinem Urteil hat das Verfassungsgericht entschieden, dass das Verbot nicht berechtigt ist und dass es den allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechts in diesem Bereich widerspricht. Mit Bezug auf das Rundfunkgesetz war das Gericht der Auffassung, dass das Verbot der Kombination von Zweitausstrahlungen mit der Zusammenstellung, Produktion und Ausstrahlung von Originalprogrammen auf den für diese Zweitausstrahlungen genutzten Frequenzen (Kanälen) zu kombinieren, die über eine Rundfunklizenz und falls erforderlich auch über eine technische Lizenz bzw. über einen Vertrag für die Nutzung der „Rundfunknetze und Sendestationen“ verfügen.

Natalie  
A. Budarina  
Moskauer  
Zentrum für  
Medienrecht und  
Medienpolitik

**Republica Moldova Curtea Constitutională, Hotărîre #42 vom 14. Dezember 2000, Rechtsache 48a/2000. Veröffentlicht in Monitorul Oficial al Republicii Moldova, #163-165, 29. Dezember 2000**

RU

## FILM

### IE – Filmindustrie

Im Dezember 2000 veröffentlichte der *Audiovisual Federation of IBEC* (irischer Arbeitgeberverband für den audiovisuellen Sektor) seinen Jahresbericht für 1999. Der Bericht

auf den 15. März 2001. Konzessionen für analoge Übertragung werden zur Vorzugsbedingung für zukünftige digitale terrestrische Übertragung (DTT). Rundfunkveranstalter, die noch nicht übertragen, jedoch bereits eine Konzession erlangt haben, dürfen Anlagen erwerben, die bereits in Betrieb sind; Rundfunkveranstalter, die bereits übertragen, jedoch keine Konzession erlangen, dürfen ihre Sendetätigkeit bis zur Annahme des nationalen DTT-Frequenzplans, die bis zum 31. Dezember 2002 erfolgen muss, fortsetzen.

In Bezug auf den Hörfunk ist das Schema umgekehrt. Die Verordnung bevollmächtigt die *AGC*, den nationalen digitalen Hörfunkfrequenzplan (DAB) bis zum 31. Dezember 2001 zu verabschieden. Erst nach einer wirksamen Realisierung des digitalen Frequenzplans wird die *AGC* den analogen Frequenzplan verabschieden.

Schließlich enthält die Verordnung einige vorläufige Bestimmungen zu bestehenden Radio- und Fernsehanlagen, die entsprechend dem jeweiligen Frequenzplan an neue Standorte verbracht werden müssen. Das *Ministero delle Comunicazioni* (Kommunikationsministerium) und das *Ministero dell'Ambiente* (Umweltministerium) werden über die elektromagnetische Verträglichkeit der Anlagen für den Menschen entscheiden. ■

nalprogrammen auf den gleichen Frequenzen gegen die Meinungsfreiheit und das Recht, Informationen und Ideen mit freien Mitteln und ungeachtet von Staatsgrenzen zu recherchieren, zu erwerben und zu verbreiten, verstoße. Zudem stünden diese Änderungen hinsichtlich der internationalen Kooperation im Widerspruch zum Rundfunkgesetz. Das Gesetz besage, dass die internationale Kooperation im Bereich Fernsehen und Hörfunk durch Verträge und Vereinbarungen zwischen dem Rundfunk-Koordinationsrat bzw. den Rundfunkgesellschaften auf der einen Seite und ausländischen Unternehmen auf der anderen Seite geregelt werden. In diesen Verträgen und Vereinbarungen seien Bestimmungen über die Verfahren für den Empfang und die Zweitausstrahlung von Programmen aus dem Ausland sowie über die Art ihrer Kombination mit Originalprogrammen festgelegt.

Von den Rundfunkgesellschaften produzierte Werbesendungen, Programme und Filme seien geistige, vom Urheberrecht geschützte Produkte und ihr Schutz sei in jeder Form sicherzustellen, sofern sie nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse stünden. Dieses geistige Eigentumsrecht gelte auch für alle „kreativ Tätigen“ der Fernseh- und Hörfunkgesellschaften. Mit der Zulassung von Werbefernsehen und dem Ausschluss von Originalprogrammen aus dem Verfahren für Zweitausstrahlungen aus dem Ausland habe der Gesetzgeber gegen die verfassungsmäßigen Bestimmungen verstoßen, nach denen alle Formen von Besitzverhältnissen gleichermaßen geschützt seien.

Laut dem geänderten Rundfunkgesetz müssen Rundfunksender, die berechtigt sind, über Satelliteneinrichtungen erworbene Programme erneut auszustrahlen, dies auch bei nationalen Programmen tun, wohingegen Kabelsender das Recht haben, über terrestrischen Funk oder Satellitenfunk erworbene Sendungen erneut auszustrahlen, auf beliebige Weise aufgezeichnete Sendungen erneut auszustrahlen sowie ihre eigenen Programme zu senden.

Das Verfassungsgericht wertete diese Änderungen als Versuch, die Rundfunkaktivitäten zu zensieren. In seinem Urteil befand das Gericht, dass die Bestimmungen im zweiten Abschnitt von Artikel 23 nicht den Geboten der Verfassung entsprechen. ■

schlussfolgerte, dass die irische Filmindustrie sich in einer Flaute befinde und an Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der britischen Filmindustrie eingebüßt habe. Relevante Empfehlung des Berichts über die strategische Entwicklung der irischen Film- und Fernsehwirtschaft im Zeitraum 2000-2010

Marie  
McGonagle  
Juristische  
Fakultät  
National  
University  
of Ireland  
Galway

(siehe IRIS 1999-8:12), so hieß es im Jahresbericht, seien bisher nicht umgesetzt worden. Zwar seien die irischen Ausgaben für Dokumentationen und Fernsehfilme angestiegen, die Ausgaben für unabhängige Fernsehproduktionen dafür aber erheblich zurückgegangen. Insgesamt habe sich dadurch die unmittelbare Beschäftigungslage in der Film- und Fernsehindustrie verschlechtert. Der Bericht wies auch auf Probleme in den Bereichen Steuerentlastungen, Kosten und Investitionsanreize hin.

Im Jahr 2000 konnten jedoch durchaus Entwicklungen

**Die wirtschaftliche Bedeutung der Film- und Fernsehproduktion in Irland - 1999, 15. Dezember 2000. Der Jahresbericht ist abrufbar unter:**  
[http://www.ibec.ie/ibec/ibecdoclib3.nsf/7ddce1f4694b8d9e802568d200532a90/3c455a0afdec5803802569b6003fae61/\\$FILE/IBEC+Film+Report+Dec+00.pdf](http://www.ibec.ie/ibec/ibecdoclib3.nsf/7ddce1f4694b8d9e802568d200532a90/3c455a0afdec5803802569b6003fae61/$FILE/IBEC+Film+Report+Dec+00.pdf)  
**Pressemitteilung des irischen Ministeriums für Kunst, Kulturerbe, Gaelocht & die irischen Inseln über die irische Film- und Fernsehindustrie vom 16. August 2000. Abrufbar unter:**  
<http://www.irlgov.ie/ealga/press/3287.doc>  
**Der Wortlaut des (veränderten) Gesetzes 2000 über den Irish Film Board ist abrufbar unter**  
<http://www.irlgov.ie/bills28/acts/2000/a3500.pdf>  
Vgl. auch *The Irish Times*, 11. November 2000

## NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

### CH – Entbündelung der „letzten Meile“ verfügt

Die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) macht einen ersten Schritt in Richtung Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitungen (Unbundling) und verpflichtete mit Entscheid vom 10. November 2000 im Rahmen vorsorglicher Massnahmen die Swisscom, der Gesuchstellerin diAx die Unbundling-Variante *Bitstream Access* anzubieten. Für die Zugangsformen *Shared Line Access* und *Full Access* muss die Swisscom zusammen mit diAx ein Standardangebot ausarbeiten.

Die ComCom stellte im Rahmen der im Verfahren um vorsorgliche Massnahmen üblichen Hauptsachenprognose fest, dass das Unbundling höchstwahrscheinlich als Anwendungsfall der Interkonnektion zu betrachten ist. Bei allen drei Formen der Entbündelung (*Bitstream Access*, *Shared Line Access* und *Full Access*) würde nämlich in den Ortszentralen die Anschlussleitung der Swisscom mit einer Fernmeldeanlage einer alternativen Anbieterin verbunden. Die ComCom stützt sich dabei auf eine detaillierte Auslegung des bestehenden Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997. Weiter kam die ComCom, gestützt auf ein Gutachten der Wettbewerbskommission (WEKO) vom Februar dieses Jahres, zum Schluss, dass die Swisscom im gesamten Anschlussbereich marktbeherrschend ist, da zum flächendeckenden Anschlussnetz der Swisscom zur Zeit keine genügenden Alternativen existieren.

Mit dem Entscheid der ComCom wird die Swisscom verpflichtet, der Gesuchstellerin diAx ein Angebot für xDSL-Dienste in der Zugangsform *Bitstream Access* und in den vier

Oliver Sidler  
Rechtsanwalt,  
Zug

**Pressemitteilung der Eidgenössischen Kommunikationskommission (ComCom) vom 10. November 2000. Verfügbar unter:**  
<http://www.fedcomcom.ch/ger/press/mitteilung/142.html>

DE-FR-IT

### DE – Stellungnahme zum vorgeschlagenen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und Dienste

Im Dezember 2000 hat die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) Stellung bezogen zu den Vorschlägen der EU-Kommission für einen neuen Rechtsrahmen

verzeichnet werden. Am 2. August 2000 wurde das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen ratifiziert. Außerdem wurde angekündigt, dass nach der Billigung durch die Europäische Kommission im Rahmen der staatlichen Finanzbeihilfe die Obergrenze des Betrags, der im Rahmen der Steueranreize für Investitionen in Filme von der Steuer abgesetzt werden kann (Art. 481 des Steuerkonsolidierungsgesetzes von 1997 – siehe IRIS 1999-8:12 und IRIS 2000-2: 8), angehoben wird. Schließlich wurde ein neues Gesetz, das (geänderte) Gesetz 2000 über den *Irish Film Board* (Ausschuss), verabschiedet, mit dem der Haushalt des Ausschusses von IEP 30 Millionen auf IEP 80 Millionen angehoben wird. Über diesen Betrag kann der *Irish Film Board* frei verfügen und ihn nach eigenem Ermessen in Form von Darlehen und Zuwendungen an Filmproduktionsunternehmen vergeben. Mit dieser Maßnahme wurde eine der dringlichsten Empfehlungen des Autorenkollektivs der *Film Industry Strategic Review Group* (Strategische Revisionsgruppe der Filmindustrie - s.o. und siehe IRIS 1999-8: 12) in die Tat umgesetzt.

In diesem Jahr wurde auch der Film *Ulysses* von Regisseur Joseph Strick nach 33 Jahren erstmals für die Kinovorführung freigegeben. Der Film, der 1967 von den irischen Filmzensurbehörden *Film Censor* und *Films Appeal Board* verboten worden war, wurde ohne Kürzungen ab 15 Jahren freigegeben. (siehe IRIS 2000-2: 8). ■

Bandbreiten 256 kbit/s, 512 kbit/s, 1024 kbit/s und 2048 kbit/s zu unterbreiten. Die Einführung der Breitband-Dienste ist schrittweise sicherzustellen: Bis in drei Monaten müssen zuerst in jenen sieben Städten der Schweiz die technischen und administrativen Voraussetzungen für die Einführung des Dienstes „Bitstream Access“ bereitgestellt werden, in denen Swisscom bereits heute seinen Dienst „Broadband Connectivity Service“ anbietet (Lausanne, Genf, Zürich, St. Gallen, Basel, Bern, Luzern). Sechs Monate nach Erlass der ComCom-Verfügung müssen die technischen und administrativen Voraussetzungen für den Dienst „Bitstream Access“ in allen Anschlusszentralen mit mehr als 3.000 aktiven Anschlüssen definiert sein und neun Monate nach Erlass der Verfügung – jedoch einzig auf Antrag der diAx – in Anschlusszentralen mit mehr als 1.000 aktiven Anschlüssen.

Für die Nutzung der entbündelten Anschlussleitungen haben die Anbieter der Swisscom grundsätzlich eine kostenorientierte Entschädigung zu entrichten. Mangels anderer Grundlagen musste die ComCom diese Wholesalepreise anhand europäischer Vergleichswerte (benchmarking) festlegen. Hinzu kommen einmalige Einrichtungskosten.

Der Entscheid der ComCom, der von der Swisscom mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden wird, deckt sich mit der Entwicklung im europäischen Umfeld. Damit ist der Schweiz die Möglichkeit gegeben, mit den Ländern der EU Schritt zu halten. In einigen EU-Ländern ist das Unbundling bereits Realität geworden oder steht unmittelbar vor der Realisierung (Dänemark, Deutschland, Finnland, Italien, Niederlande, Frankreich, Österreich). Zudem hat nach dem EU-Ministerrat auch das Europäische Parlament am 26. Oktober 2000 einer Verordnung zugestimmt, welche die Einführung der Entbündelung in der EU bis am 31. Dezember 2000 verbindlich vorschreibt. ■

für elektronische Kommunikationsnetze und Dienste.

Der Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie KOM (2000) 393 endg. verfolgt das Ziel, angesichts des Konvergenzphänomens einen einheitlichen Rechtsrahmen für alle elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste zu schaffen. Der Vorschlag für eine Zugangsrichtlinie KOM (2000) 384 endg. beschäftigt sich mit der Gewährleistung der weiteren Entwicklung des Marktes für elektronische Kommunikations-

dienste durch Gewährung von Zugang und Zusammenschaltung. Der Vorschlag für eine Universaldiensterichtlinie KOM (2000) 392 endg. führt im Wesentlichen die bereits im Hinblick auf Telekommunikationsnetze bestehende Verpflichtung zur Gewährleistung des Universaldienstes angepasst fort. Der Vorschlag für eine Genehmigungsrichtlinie KOM (2000), 386 endg. soll die geltende Richtlinie 97/13/EG im Hinblick auf einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste ersetzen. Die Kommission schlägt weiterhin eine Entscheidung des Europäischen Parlamentes und des Rates über einen Rechtsrahmen der Frequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft vor KOM (2000), 407 endg..

In ihrem Positionspapier betont die DLM, dass der Maßstab, anhand dessen sie den Vorschlag der Kommission bewertet, vor allem die Schaffung und Gewährleistung von Programm- und Medienvielfalt im Rundfunk sei. Der Rundfunk müsse seine Funktion als Medium und Faktor der öffentlichen und privaten Meinungsbildung in einer demokratischen, pluralen Gesellschaft erfüllen können. Insoweit verweist die DLM darauf, dass auch der Zusammenhang zwischen Infrastruktur und übermitteltem Dienst Berücksichtigung finden müsse und es zu gewährleisten sei, dass die Netze insbesondere im Hinblick auf regionale und lokale Dienste dem Rundfunk offenstünden. Gefordert wird, dass spezifische, nationale Vorabregulierungen auch in Zukunft

**Wolfram Schnur**  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht  
(EMR)

**Stellungnahme der DLM zu den Vorschlägen der EU-Kommission für einen neuen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, Dezember 2000,**  
[http://www.alm.de/aktuelles/presse/dlm\\_stellungnahme.doc](http://www.alm.de/aktuelles/presse/dlm_stellungnahme.doc)

**DE-EN**

möglich sein müssen, weil das Wettbewerbsrecht zur Beantwortung von Fragen im Rundfunkbereich ebenso wie ex-post Regulierungen oft unzureichend seien.

Vorgeschlagen wird deshalb eine Formulierung des Geltungsbereichs der Rahmenrichtlinie, die es den Mitgliedsstaaten unbenommen lässt, Maßnahmen zu erlassen, die einerseits den Zugang der Rundfunkdienste zu den Kommunikationsnetzen und andererseits der Nutzer zu den Rundfunkdiensten sichern (Artikel 1 Abs. 2). Im Hinblick auf den Aufgabenbereich der Regulierungsbehörden (Artikel 7 Abs. 4) soll nach Ansicht der DLM die Sicherung des Pluralismus und der Inhaltsvielfalt aufgenommen werden. Bei der Vergabe von Funkfrequenzen vertritt die DLM die Überzeugung, dass bei der Verwaltung der Funkfrequenzen auch die kulturellen Aufgaben des Rundfunks und die Notwendigkeit ausreichender Rundfunkdienste berücksichtigt werden müssen (Artikel 7 Abs.1).

Die Zugangsrichtlinie erachtet die DLM im Hinblick auf ihren Geltungsbereich als unzureichend. Sie weist darauf hin, dass nur die Regulierung der Zugangberechtigungssysteme (*conditional access* – CA) nicht genüge, sondern auch der Zugang zu anderen Engpässen, wie beispielsweise die elektronischen Programmführer (EPG) oder die Programmierschnittstelle (API), geregelt werden müsse (Artikel 6). Verweisen kann die DLM insofern auf die Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten nach § 53 Abs. 7 Rundfunkstaatsvertrag (siehe IRIS 2000-7: 9 und IRIS 2000-3: 11). Kritisiert wird auch, dass lediglich ex-post Maßnahmen vorgesehen sind, die den Bedingungen des audiovisuellen Sektors nicht gerecht würden (Artikel 8).

Die Möglichkeit der Mitgliedsstaaten, die zwangsweise Übertragung von klassischen Fernseh- und Hörfunkprogrammen im Rahmen des Universaldienstes vorzusehen, muss, so die DLM, jedenfalls auch für neue Angebotsformen von Rundfunkdiensten gelten (Artikel 26 Abs. 1). Auch die Genehmigungsrichtlinie bedürfe dieser Erweiterung (Anhang A Nr.6). Für die beabsichtigte Entscheidung im Hinblick auf den Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik mangle es an der Zuständigkeit der Gemeinschaft. ■

## FR – Korrekte Nutzung von Hypertextlinks

Mit seinem Urteil vom 26. Dezember 2000 hat das *tribunal de commerce* (Handelsgericht) von Paris zum ersten Mal, soweit bekannt, die Nutzungsregeln in Bezug auf Hypertextlinks präzisiert. „Keljob.com“, eine kostenlose Internetseite mit Arbeitsangeboten, die Stellenangebote von anderen Internetseiten, darunter auch der Gesellschaft Cadres online sammelte, wurde von Letzterer vorgeworfen, die Ursprungsadressen auf ihren Webpages verändert zu haben. Keljob präsentierte nämlich über Hypertextlinks die Internetseiten von „cadresonline.com“ auf einer anderen URL-Adresse als der ursprünglich angegebenen. Die Gesellschaft Keljob vertrat dabei die Auffassung, es gebe keine Regel, der gemäß sie verpflichtet sei, bei Erstellung eines Hypertextlinks den Inhaber der entsprechenden Internetseite davon zu informieren bzw. seine vorherige Einwilligung einzuholen. Laut Gericht hingegen erfordere jedoch gerade eine „korrekte Nutzung der durch Internet gegebenen Möglich-

**Amélie Blocman**  
Légipresse

**Tribunal de commerce (Handelsgericht) von Paris, 26. Dezember 2000 – Hava und Cadres online gegen Keljob**

**FR**

keiten“ eine solche Benachrichtigung. Zudem könnten Hypertextlinks nur dann eingerichtet werden, wenn die unabdingbare Voraussetzung der Achtung des geistigen Eigentums erfüllt sei (zu der u. a. Artikel L. 122-4 des *Code de la propriété intellectuelle* [Gesetz über das geistige Eigentum – CPI], in dem die Wiedergabe eines Werkes ohne Einwilligung seines Urheber verurteilt wird, zähle). Diese grundlegenden Prinzipien voraussetzend, nimmt das Gericht ferner eine Unterscheidung vor zwischen einfachen Hypertextlinks, bei denen von einer stillschweigenden Einwilligung des jeweiligen Internet-Betreibers ausgegangen werden könne, und den hier umstrittenen sogenannten „weiterführenden“ Hypertextlinks, die direkt auf eine Sekundärseite verweisen ohne erst über die entsprechende Startseite/Homepage zu laufen. Somit ist die Erstellung von Hypertextlinks, die den Inhalt oder das Bild einer Internetseite verändern bzw. sie als die eigenen darstellen, insbesondere wenn zudem die Internetadresse verändert wird, als Aneignung der Arbeit und der finanziellen Aufwendungen einer anderen Person und somit als unredlich und parasitär zu werten. In besagtem Falle trafen diese Elemente sämtlich zu, so dass die Gesellschaft Keljob unter Strafandrohung zur Einstellung dieser Praktiken verurteilt wurde. ■

## IE – Richtlinie über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und Zugangskontrolldiensten umgesetzt

Vor Kurzem setzte die irische Regierung die Bestimmungen der Richtlinie 98/84/EG über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und Zugangskontrolldiensten in ihr nationales Recht um. Die Richtlinie zielt auf die Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten bezüglich Maßnahmen gegen

illegale Vorrichtungen zum illegalen Zugriff auf verschlüsselte Dienste ab. Die Richtlinie wurde per Verwaltungsverordnung (*Ministerial Regulations*) in irisches Recht umgesetzt.

Im Sinne der Rechtsvorschrift umfasst der Begriff „verschlüsselte Dienste“: Fernsehen (mit Ausnahme von Kommunikationsdiensten wie Fax oder Electronic Banking, die Informationen oder Mitteilungen auf Einzelanfragen liefern), Rundfunk, Dienste der Informationsgesellschaft, außerdem die Zugangskontrolle zu all diesen Diensten.

**Candelaria van Strien-Reney**

Juristische  
Fakultät  
National University  
of Ireland  
Galway

Durch die neuen Rechtsvorschriften werden Geschäftstätigkeiten wie die Herstellung, die Einfuhr, der Vertrieb, der Verkauf und Verleih, die Installation, die Wartung und Bewerbung derartiger Vorrichtungen strafbar. Der Oberbe-

Rechtsurkunde S.I. Nr. 357 des Jahres 2000, Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften über die Zugangskontrolle, 2000, verfügbar auf der Website der irischen Regierung:  
<http://www.irlgov.ie/tec/communications/comlegislation/3572000.htm>

## IE – Computerspiele – Neue Initiative

In Irland reguliert das *Video Recordings Act* (das Gesetz über Videoaufnahmen) 1989 die Inhalte und das Angebot von Videos. Das Gesetz erweitert die Zuständigkeit des *Film Censor*, der irischen Filmzensurbehörde, auf die Überprüfung und Freigabe von Videos. Der *Film Censor* kann Mindestaltersgrenzen für die Freigabe an Minderjährige festlegen und das Zertifikat für die Freigabe eines Videos verweigern, wenn dessen Inhalt u.a. einen negativen Einfluss auf den Zuschauer bzw. einen Anreiz zu Straftaten darstellt. Videospiele bleiben von den Bestimmungen des Gesetzes unberührt. Diese Unterlassung stellte zunächst kein Problem dar. In jüngster Zeit wurden jedoch hinsichtlich der Entwicklung der Inhalte und der Angebotspalette von Videospielen Bedenken laut, ob diese tatsächlich für Kinder geeignet seien. Sony Playstation und andere Vertrieber von Video-

**Marie McGonagle**  
Juristische  
Fakultät  
National  
University  
of Ireland  
Galway

Ansprache von John O'Donoghue, T.D. (Parlamentarier), Minister für Justiz, Gleichstellung und Gesetzesreformen anlässlich der Einleitung einer Initiative im Informationsbereich bezüglich der Altersklassenkennzeichnung von Computerspielen, 6. November 2000. Verfügbar unter:  
<http://www.irlgov.ie/justice/Speeches/Speeches-2000/sp-0611.htm>  
Die genauen Wortlaute der o.g. Gesetze sind abrufbar unter:  
<http://www.irlgov.ie/ag/>

## VERWANDTE RECHTSGEBIETE

### DE – Verfassungsbeschwerden gegen Verbot der „Schockwerbung“ erfolgreich

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Urteil vom 8. November 2000 Urteile des Bundesgerichtshofes (BGH) aufgehoben, die dem Beschwerdeführer, einem Presseunternehmen einen Abdruck von drei Werbeanzeigen der Firma Benetton untersagt hatten.

Der BGH hatte die Anzeigen, die Abbildungen von Kinderarbeit, einer ölverschmutzten Ente und eines H.I.V.-positiven Menschen enthielten, als sittenwidrig beurteilt, da durch die Darstellung schweren Leids von Mensch und Tier ein Gefühl des Mitleids erweckt und dieses Gefühl ohne sachliche Veranlassung zu Wettbewerbszwecken ausgenutzt werde.

Das Verbot der Anzeigen verstößt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts jedoch gegen die Pressefreiheit.

Das Gericht führt in seiner Begründung zunächst aus, dass auch die Veröffentlichung einer fremden, kommerziellen Wirtschaftswerbung unter den Schutzbereich der Pressefreiheit fällt.

Das Grundrecht sei aber nicht schrankenlos gewährleistet. Das Verbot der Abbildungen sei dabei entgegen der Auffassung des BGH jedoch nicht auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), der als Generalklausel Wettbewerbshandlungen wie Anzeigen-

**Peter Strothmann**  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht  
(EMR)

Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. Dezember 2000, Az.: 1 BvR 1762/95 und 1 BvR 1787/95

DE

griff „illegale Vorrichtungen“ umfasst sämtliche Anlagen, Software u.ä., die den Zugang zu zugangskontrollierten Diensten ohne Genehmigung des Diensteanbieters ermöglichen.

Verstößt ein Unternehmen gegen die Rechtsvorschriften, können rechtliche Schritte gegen das Unternehmen selbst sowie gegen Mitarbeiter des Unternehmens, die unmittelbar an dem Rechtsbruch beteiligt waren bzw. diesen duldeten, eingeleitet werden. Mögliche Sanktionen sind die Einziehung jeder illegalen Vorrichtung und eine Geldbuße bis zu IEP 1.500 (EUR 1.905) und/oder einer 12-monatigen Freiheitsstrafe. Um die Einhaltung der Rechtsvorschriften sicherzustellen, wurden dem Direktor der Regulierungsbehörde für Telekommunikationsdienste bestimmte Befugnisse übertragen, insbesondere für die Durchsuchung der unter Verdacht stehenden Örtlichkeiten und die Beschlagnahme von Geräten. ■

spielen gingen daraufhin Ende 2000 freiwillig dazu über, ihre Videospiele in Altersklassen einzustufen, um Eltern die Kontrolle über die Nutzung von Videospielen zu erleichtern.

Die Verfügbarkeit des – auf sämtliche im europäischen Handel erhältliche Computerspiele anwendbaren – Einstufungssystems des *European Leisure Software Providers Association* (Verband europäischer Anbieter von Freizeitsoftware – *ELSPA*) soll Eltern als unmissverständliche Informationsquelle bezüglich des Inhalts von Videospielen dienen. Eindeutig identifizierbare Symbole werden sowohl auf der Verpackung als auch auf den Spielen selbst figurieren. Außerdem haben die Vertrieber ihren Mitgliedern empfohlen, alle Spiele aus den Kategorien „ab 15 Jahren“ bzw. „ab 18 Jahren“ dem *Film Censor* zur Überprüfung der Einstufung und Zertifizierung zu überlassen.

Bereits zuvor hatte der Justizminister im vergangenen Jahr Stellung zu den Bedenken genommen, dass Zensurgesetze wie das *Censorship of Films Acts 1923-70* bzw. das *Censorship of Publications Acts 1929-67* in vieler Hinsicht überholt seien. Er kündigte eine umfassende Überarbeitung aller Zensuraufgaben für sämtliche Medien an. Ein Diskussionspapier zu diesem Thema soll noch in diesem Jahr vorgelegt werden. Hauptanliegen des Ministers ist der Schutz von Kindern. ■

werbung bei einem Verstoß gegen die guten Sitten verbietet, zu rechtfertigen, da eine Einschränkung der Pressefreiheit nur aufgrund wichtiger Gemeinwohlbelange oder Rechte Dritter möglich sei.

Die Konfrontation des Betrachters mit unangenehmen oder mittelebregenden Bildern sei dabei hinzunehmen, da ein Schutz der Bürger vor dem Anblick solchen gesellschaftlichen Erscheinungen, wie die Anzeigen sie darstellten, auch dann kein Belang sei, zu dessen Schutz der Staat Grundrechtspositionen einschränken dürfe, wenn die Werbung von weiten Teilen der Bevölkerung abgelehnt werde.

Auch sei aus dem Umstand, dass zwischen den Bildern und den beworbenen Produkten kein Zusammenhang bestehe, eine Belästigung und damit ein Recht anderer nicht herzuleiten, da bei einem Großteil der heutigen Werbemaßnahmen eine derartige Zusammenhangslosigkeit vorliege, die sich dabei nur positiv äußere und nicht an Mitleidsgefühle appelliere. Auch wenn die Werbemaßnahmen der Firma Benetton keine inhaltliche Aufarbeitung der aufgezeigten Missstände enthielten, stehe auch ein bloßes Anprangern unter dem Schutz der Pressefreiheit aus Artikel 5 Grundgesetz.

Auch sei die Darstellung Aidskranker entgegen der Auffassung des BGH nicht als Verstoß gegen den Grundsatz der Wahrung der Menschenrechte anzusehen, da ihre Abbildung nicht zwingend als Ausgrenzung aus der menschlichen Gesellschaft angesehen, sondern auch als anklagender Hinweis auf eine befürchtete oder bereits stattfindende Ausgrenzung der Infizierten gedeutet werden könne, so dass die Abbildung dann gerade keinen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen würde. ■

## ES – Änderung einiger Bestimmungen zum Kommunikationsrecht

Im Dezember 2000 hat die Regierung das *Ley de Medidas fiscales, administrativas y del orden social 14/2000* (Gesetz über Besteuerung, Verwaltungsbestimmungen und Sozialangelegenheiten) verabschiedet, welches geringfügige Änderungen in einigen Bestimmungen des Kommunikationsrechts mit sich bringt.

**Alberto Pérez Gómez**  
Dirección Internacional  
Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones

Ein Gesetz über Besteuerung, Verwaltungsbestimmungen und Sozialangelegenheiten (im Folgenden „Sondermaßnahmengesetz“) wird jedes Jahr zusammen mit dem Haushaltsgesetz verabschiedet. Hauptziel des Sondermaßnahmengesetzes ist die Einführung von Änderungen in bestehende Bestimmungen, es dient somit als „Sammler“ für Änderungen. Das diesjährige Sondermaßnahmengesetz ändert zum Beispiel über vierzig verschiedene Gesetze. Derartige Sonder-

**Artículos 14, 15, 55, 56, 60, 61, 62, 66, 80 y Disposiciones Adicionales Undécima, Decimotercera, Decimotava y Vigésimo Tercera de la Ley 14/2000, de 29 de diciembre, de Medidas Fiscales, Administrativas y del Orden Social (Gesetz 14/2000 über Besteuerung, Verwaltungsbestimmungen und Sozialangelegenheiten), BOE Nr. 313 vom 30. Dezember 2000, S. 46631ff**

**Artículos 6.Uno, 51 y 66 de la Ley 13/2000, de 28 de diciembre, de Presupuestos Generales del Estado para el año 2001 (Haushaltsgesetz 2001), BOE Nr. 312 vom 29. Dezember 2000, S. 46513ff**

ES

## FR – Das Oberste Revisionsgericht gleicht seine Rechtsprechung an die des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte an

Das *Cour de cassation* (Oberste Revisionsgericht) hat die Verurteilung Frankreichs durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 3. Oktober 2000 (siehe IRIS 2000-9: 3) zur Kenntnis genommen. Der Europäische Gerichtshof hatte damals ein in Artikel 2 des Gesetzes von 1931 enthaltenes Verbot, das eine Veröffentlichung von Informationen über auf Antrag eines Privatklägers eingeleitete Verfahren bereits vor dem diesbezüglichen richterlichen Beschluss untersagt, für nicht vereinbar mit Artikel 10 der Menschenrechtskonvention erklärt. Das Oberste Revisionsgericht seinerseits hatte hieraus abgeleitete Klagegründe stets abgelehnt. Am 14. Juni 2000 hatte die Strafkammer des Gerichts besagtes Verbot des Gesetzes von 1931 als „notwendig“ erklärt im Sinne der Konvention zum „Schutz der

**Amélie Blocman**  
Légipresse

**Cour de cassation (Oberstes Revisionsgericht, Strafkammer), 16. Januar 2001 – Gouyou-Beauchamps u. a.**

FR

## FR – Eigentum an Rechten auf Agenturfotos

Die Rechtsstreits um die Weiterauswertung der Fotos von Agenturfotografen häufen sich zur Zeit. In diesem Zusammenhang musste das *Tribunal de Grande Instance (TGI)* von Nanterre kürzlich über eine Streitsache über das Eigentum an den Rechten für Fotos urteilen. Bei der Auflösung der vertraglichen Bindung zu seiner Agentur verlangte ein Fotograf die Rückübertragung sämtlicher Werke, die er der Agentur zur Verfügung gestellt hatte. Die Agentur Gamma verweigerte die Rückübertragung der Rechte. Angesichts dieser Verweigerung musste das Gericht den tatsächlichen Eigentümer der Rechte an den Fotografien bestimmen: Entweder den Kläger in seiner Eigenschaft als Autor oder die Agentur, die ein Miteigentum an den Rechten beanspruchte. Ein Teil der umstrittenen Fotografien war in einen Pool eingespeist, weshalb die Richter eine Gliederung in zwei Kategorien vornahmen. Gegen die Rückübertragungsforderung

maßnahmengesetze, die seit Mitte der 90er Jahre von sozialistischen und konservativen Regierungen gleichermaßen verwandt wurden, sind aufgrund ihrer Heterogenität und mangelnden Transparenz und wegen der unzureichenden Erörterung vor deren Verabschiedung von vielen Fachleuten stark kritisiert worden.

Im diesjährigen Sondermaßnahmengesetz ist festgelegt, dass *Ente Público Radio y Televisión Española* (die nationale öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt – *RTVE*) in die staatliche spanische Holdinggesellschaft *Sociedad Estatal de Participaciones Industriales (SEPI)* eintreten wird. Die *SEPI* wird versuchen, die Schulden von *RTVE* zu begleichen, die sich auf über EUR 3.000.000 belaufen. Einige Oppositionsparteien haben sich besorgt über eine mögliche Einmischung von *SEPI* in die Tätigkeit von *RTVE* geäußert und Informationen über die Beteiligung des Geschäftsführers und der Vorstandsmitglieder von *RTVE* an diesem Vorgang gefordert. Die *SEPI* beabsichtigt nicht, zur Lösung der wirtschaftlichen Probleme irgendwelche Unternehmen von *RTVE* zu privatisieren und wird den Finanzplan für *RTVE* bis Juni 2001 fertig stellen.

Weitere Bestimmungen des diesjährigen Sondermaßnahmengesetzes ändern das Allgemeine Telekommunikationsgesetz in Bezug auf die Überwachung der Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen von Telekommunikationsbetreibern, die Lizenzierung einiger Telekommunikationsdienste, die Konformitätsbewertung von Anlagen und Geräten, die Verwaltung des nationalen Domänennamenssystems (.es) sowie die Telekommunikationsgebühren. Die neuen Maßnahmen im Bezug auf Telekommunikationsgebühren haben zusammen mit einigen im Haushaltsgesetz enthaltenen Maßnahmen zu einer beträchtlichen Steigerung der Beträge geführt, die Telekommunikations- und Rundfunkbetreiber für die Nutzung von Funkfrequenzen zahlen müssen. ■

Rechte von Dritten, zu denen die Unschuldsvermutung, sowie die Gewährleistung der Amtsgewalt und der Unparteilichkeit der richterlichen Gewalt“ zählt. In der Sache, mit der das Oberste Revisionsgericht am 16. Januar beauftragt worden war, waren die beschwerdeführenden Journalisten von den Tatrictern wegen Veröffentlichung einer Klage gegen eine ehemaligen Minister verurteilt worden. Vor dem Europäischen Gerichtshof machten sie nun Klagegründe der Verletzung von Artikel 10 der Konvention geltend. Die Strafkammer des Obersten Revisionsgerichts musste sich somit an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte anpassen. Entgegen ihrer Entscheidung vom vergangenen 14. Juni urteilte sie nun, durch ein generelles und absolutes Verbot wie in Artikel 2 des Gesetzes von 2. Juli 1931 finde eine Beschränkung der freien Meinungsäußerung statt, die nicht notwendig sei zum Schutze der rechtmäßigen und in Artikel 10, Absatz 2 der Konvention festgehaltenen Interessen. Die strittige und mit den Bestimmungen der Konvention nicht zu vereinbarende Bestimmung könne somit, laut Gericht, nicht als Grundlage für eine strafrechtliche Verurteilung dienen. ■

des Klägers machte die Agentur Gamma geltend, Miteigentümer an den geldwerten Rechten an den Fotos zu sein, was sich aus der Definition der Koproduktion ergebe. Die Agentur berief sich dabei auf die Definition dieses Begriffs in Artikel L 761-9 des *Code du travail* (französisches Arbeitsrecht), der die Beziehungen zwischen Journalisten und Presseunternehmen regelt. Das Gericht wies diese Auslegung des Artikels L 761-9 für den vorliegenden Fall sowie die Gleichstellung der Fotoagentur mit einem Presseunternehmen zurück. Außerdem erinnerte das Gericht daran, dass der Begriff Koproduktion, den Gamma anführte, ihr keinerlei geldwerte Rechte an den Werken verliehe, da die Agentur in keinsten Weise an deren Entstehen beteiligt gewesen sei. Die Urheberansprüche an den Immaterialgüterrechten seien faktisch nicht an die wirtschaftlichen Aspekte der Entstehung des Werks gebunden. Da keine ordnungsgemäße Abtretung der Urheberrechte an die Agentur erfolgt sei, könne diese nicht als Miteigentümer der Werke erachtet werden

**Mathilde de Rocquigny**  
Légipresse

**Tribunal de Grande Instance (TGI) Nanterre, 1. Kammer A, 13. Dezember 2000 - Francis Apesteguy u.a., gegen Société Gamma Presse Image**

FR

und demzufolge die Rückübertragung nicht verweigern. Das Eigentum an Fotos, die in einem Aufnahmenpool verwertet werden, wird durch den Rechtsstatus festgelegt, den die Produktionen aus dieser Praxis innehaben. In der Praxis werden die Werke mehrerer Fotografen zu ein und demselben Ereignis zusammen angeboten, damit die besten darunter ausgewertet werden. Angesichts der Autorenvielfalt ging die Agentur Gamma davon aus, dass die Fotos aus dem Pool als kollektives Werk angesehen werden müssten, wobei die

Agentur als Auslöser und Verantwortungsträger des Pools das Eigentum an den Urheberrechten innehalten müsse. Das Gericht ging nicht auf diesen Lösungsvorschlag ein. Es ging davon aus, dass die betroffenen Fotos nicht Frucht der Zusammenlegung verschiedener Beiträge seien, sondern dass jedes einzelne Foto „einen einzigen, individuellen, einwandfrei identifizierbaren Autor habe und die Auswertung jedes Einzelbeitrags durchaus möglich“ sei. Unter diesen Umständen könne die Bezeichnung „kollektives Werk“ nicht gelten, da jeder Autor Inhaber der geldwerten Rechte an seinen eigenen Werken bleibe. Im Rahmen der Auswertung des Aufnahmenpools würden die Einkünfte zwischen den Mitgliedern aufgeteilt, ohne dass sich dies auf die Einnahmen der Agentur auswirke. Die Rechte der Agentur an den betroffenen Fotos seien demnach dieselben wie an einzeln ausgewerteten Fotos. Unter diesen Gegebenheiten könne die Agentur Gamma keinerlei Anspruch an den Fotos geltend machen. Das Gericht forderte daher die Rückübertragung der Fotos an den Kläger, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die anderen Mitglieder der Gruppe. ■

## FR – Die für private Vervielfältigungen zuständige Kommission legt die Abgabtarife für digitale Datenträger fest

**Amélie Blocman**  
Légipresse

**Beschluss Nr. 1 vom 4. Januar 2001 der durch Artikel L. 311-5 des CPI eingesetzten Kommission bezüglich der Vergütung von privaten Vervielfältigungen, Amtsblatt vom 7. Januar 2001**

FR

Gemäß dem per Gesetz vom 3. Juli 1985 eingeführten Artikel L. 311-1 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum – CPI), haben Urheber und ausübende Künstler von auf Ton- bzw. Bildträgern festgehaltenen Werken ein Recht auf Vergütung von Vervielfältigungen ihrer Werke zum privaten Gebrauch. Die mit Artikel L. 311-5 des CPI eingesetzte und für Privatkopien zuständige Kommission (*Commission de la copie privée*) hat zur Aufgabe, die Höhe dieser Vergütung sowie die Zahlungsmodalitäten je nach Datenträgertyp und möglicher Aufzeichnungsdauer festzulegen. Die Bezahlung erfolgt im Allgemeinen durch die Hersteller bzw. die Importeure der Aufzeichnungsgeräte, die für die Erstellung von Privatkopien von Ton- bzw. Videoprogrammen genutzt werden (folglich mit Ausnahme anderer Reproduktionsarten wie Texte oder Software). Die Abgabe wird in dem Moment entrichtet, in dem die Datenträger in Frankreich in Umlauf gebracht werden und geht an die Verwertungsgesellschaften, die über die Verwertungsrechte für Bild- und Tonträger verfügen. Die derart eingezogenen Beträge werden unter den Berechtigten nach gesetzlich fest-

gelegten Anteilen (Urheber 50%, ausübende Künstler 25% und Produzenten 25%) verteilt. 25% des Betrages werden zuvor für Maßnahmen zur Unterstützung des Schaffensprozesses entnommen. Neben dem Vorsitzenden besteht die Kommission aus 24 Mitgliedern, die zu gleichen Teilen die Berechtigten einerseits und die Verbraucherverbände und Hersteller andererseits vertreten. Im vergangenen März versammelte sich die Kommission erneut, vierzehn Jahre nach ihrer ersten und einzigen Entscheidung. Es war notwendig geworden, die Vergütungsmodalitäten an die neuen digitalen privaten Vervielfältigungsmöglichkeiten anzupassen. Nach einer neun Monate andauernden Diskussion legte die Kommission nun am vergangenen 4. Januar die Höhe der Vergütung für beschreibbare Datenträger fest. So wurden die 1986 festgelegten Stundengrundtarife für analoge Audio- und Video-Datenträger um 25% angehoben (jetzt 1,87 FRF/Std. für Audioprogramme und 2,81 FRF/Std. für Videoprogramme). Zudem wurde die Vergütung insbesondere erweitert auf beschreibbare digitale Datenträger (Minidisc, Audio CD-R, CD-RW, Video DVD-R und DVD-RW...): 3 FRF/Std. für Audio-Datenträger und 8,25 FRF/Std. für Video-Datenträger.

Bislang hat die Kommission noch keine Vergütung für Datenträger festgelegt, die in das Aufzeichnungsgerät integriert sind. Eine Ausnahme bildet der MP3-Player (Typ Rio: 2,20 FRF für 44 Minuten). Entgegen ihrer jüngsten eigenen Erklärungen bestätigte die Kulturministerin vor den Abgeordneten am 16. Januar, die Regierung beabsichtige nicht Gebühren auf Computer zu erheben, bei denen es sich nicht ausschließlich um Datenträger zum Zwecke der Vervielfältigung handele. ■

## NL – Grundstücksdatenbank nicht durch niederländisches Datenbankgesetz geschützt

**Shoba Sukhram**  
Institut für Informationsrecht  
Universität Amsterdam

**Berufungsgericht 's-Gravenhage, Urteil vom 21. Dezember 2000, Fall 00/1053, De Telegraaf gegen NVM**

NL

Das Den Haager Berufungsgericht hat beschlossen, dass eine von einem Verband von Grundstücksmaklern eingerichtete Online-Datenbank mit Informationen über zum Verkauf stehende Grundstücke nicht unter die Schutzbestimmungen des *Databankenwet* (Datenbankgesetz) fällt. Das *Databan-*

*kenwet*, eine Umsetzung der EG-Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Datenbanken in nationales Recht, verpflichtet den Besitzer einer Datenbank, eine „substantiellen Investition“ zu leisten. Davon ausgehend, dass die Datenbank, bevor sie ins Internet gestellt wurde, für den internen Gebrauch des Maklerverbands bestimmt war, urteilte das Gericht, dass das Investitionskriterium vom Verband nicht erfüllt worden sei. Demnach könne der Suchmaschine *ElCheapo* des niederländischen Zeitungsverlags *De Telegraaf* der Zugriff auf Daten aus der Datenbank nicht verwehrt werden. ■

## US – Fusion von America Online und Time Warner genehmigt

Am 11. Januar 2001 hat die *Federal Communications Commission* (US-Bundesaufsichtsbehörde für Rundfunk und Telekommunikation – FCC) die beabsichtigte Fusion von America Online, Inc. und Time Warner, Inc. genehmigt, woraus die AOL Time Warner, Inc. entstanden ist. Die Fusion des größten Internet-Providers (ISP) der Vereinigten Staaten mit dem

zweitgrößten Kabelbetreiber wurde unter einer Reihe von Bedingungen genehmigt. Die Bedingungen betreffen primär die Bereitstellung von Internet-Diensten und Instant Messaging durch AOL Time Warner. Die FCC bestätigte eine Bedingung für die Fusionsgenehmigung, die die Bundeshandelskommission bereits aufgestellt hatte, nach der die fusionierte Einheit mit nicht verbundenen ISPs, die Zugang zu ihrem Kabelsystem haben möchten, redlich verhandeln und einen nicht diskriminierenden Zugang anbieten muss.

**Carl Wolf Billek** | AOL Time Warner muss zum Beispiel nicht verbundenen ISPs  
*New York Law School* erlauben, den Inhalt der ersten Bildschirmseite ihrer Kunden zu kontrollieren und Abonnenten direkt abzurechnen, wenn

**Memorandum Opinion and Order, In the Matter of Application for Consent to the Transfer of Control of Licenses and Section 214 Authorizations by Time Warner, Inc. and America On Line, Inc., Transferors, to AOL Time Warner, Inc., Transferee, CS Docket No. 00-30; FCC 01-12 (Schriftliche Stellungnahme und Anordnung, in Sachen Antrag auf Zustimmung zur Übertragung der Kontrolle über Lizenzen und Genehmigungen nach Abschnitt 214 durch Time Warner, Inc. und America On Line, Inc., als Übertragende auf AOL Time Warner, Inc., Empfänger) (11. Januar 2001). Abrufbar unter:**  
[http://www.fcc.gov/aol\\_tw.html](http://www.fcc.gov/aol_tw.html)

EN

sie dies wünschen. Zusätzlich muss AOL Time Warner nicht verbundenen ISPs die gleichen technischen Leistungsstandards wie Tochter-ISPs anbieten.

Die FCC hinderte AOL Time Warner ebenso daran, neue Hochgeschwindigkeitsdienste auf der Basis von Instant Messaging wie One- oder Two-Way Streaming Video einzuführen, solange die fusionierte Einheit nicht bewiesen hat, dass die neuen Dienste mit nicht verbundenen ISPs kompatibel betreibbar sind, AOL Time Warner mit diesen ISPs schriftliche Verträge zur Gewährleistung der Kompatibilität abgeschlossen hat oder das öffentliche Interesse nicht mehr diese Bedingung verlangt. Die Bedingungen in Bezug auf Instant Messaging wurden von Kommissionsmitglied Powell heftig kritisiert, da sie die Bereitstellung eines Dienstes, der noch erst angeboten werden muss, unnötig einschränken. Am Tag nach Erlass der Anordnung zu AOL Time Warner wurde Kommissionsmitglied Powell zum Vorsitzenden der FCC ernannt. Er ersetzt den scheidenden Vorsitzenden William Kennard. ■

## VERÖFFENTLICHUNGEN

Arkenbout, E.J. - *Wetpocket Intellectuele Eigendom 2000/2001*. -Lelystad: Koninklijke Vermande, 2000. -622 p.-  
ISBN 90- 5458 -782 -2.- NLG 55

Bornemann, Roland. -*Ordnungswidrigkeiten in Rundfunk und Mediendiensten*. -Heidelberg: Verlag Recht und Wirtschaft, 2001.-221 S.- (Schriftenreihe Kommunikation & Recht, Bd. 6).- ISBN 3-8005-1257-2.-DEM 98

Büllesbach, Alfred; Heymann, Thomas (Hrsg.). -*Informationsrecht 2000: Perspektiven für das nächste Jahrzehnt*. -Köln: Otto Schmidt, 2001.-314 S.-ISBN 3-504-67008-8.-98 DEM

De Visscher, Fernard; Michaux, Benoît. -*Précis du droit d'auteur et des droits voisins*. -Bruxelles: Bruylant, 2000.-xii, 1104 pp.- ISBN 2-8027-1279-9 BEF 6 800

Foregger, Egmont; Litzka, Gerhard (Hrsg.). -*MedienG*. -4. Auflage.-Wien:Manz, 2000.-218 S.-ATS 288

Gallant, Simon; Epworth, Jennifer. -*Media law: a practical guide to managing publication risks*. -London: Sweet & Maxwell, 2000.- ISBN 0421-598204.-GBP 85

González Encinar, José Juan (Ed.). -*Derecho de la comunicación*. -Barcelona : Ariel, 2000.-957p.- ISBN 84-344-3008-8

Gounalakis, Georgios. -*Privacy in the media: a comparative perspective*. -München: C.H. Beck, 2000.-102 S.-ISBN 3-406-46652-4.-DEM 48

Hoebeke S.; Mouffe, B. -*Le droit de la presse: presse écrite; presse audiovisuelle; presse électronique*. -Brüssel: Academia Bruylant, 2000.-793 p.-ISBN 2- 87209- 605 1

Interuniversitair Centrum Mensenrechten (ICM). -*De rechten van de mens op het Internet*. -Antwerpen/Apeldoorn: Maklu, 2000.-147 p.- ISBN 90 -6215 -694 -0

Koehler, Philipp. -*Der Erschöpfungsgrundsatz des Urheberrechts im Online-Bereich*. -München: C.H. Beck, 2000.-XXIV, 184 S.- ISBN 3-406-46650-8.-DEM 58

Linneman, J.J.; Volgenant, O.M.B.J. -*E-Commerce*. -Alphen aan de Rijn: Samson, 2000.-72 p.- (Adjo Juridisch).- ISBN 90- 1406 -732 -1.-NLG 59

Neels, L.; Voorhoof, D.; Maertens, H.; Castille,V. -*Medialex. Zesde editie. Selectie van bronnen van de media- en informatiewetgeving*. -Diegem: Kluwer, 2000.-39 + 747 p.-ISBN 90 -5083 -439 -4

Nippe, Wolfgang. -*Urheber und Datenbank*. -München: C.H. Beck, 2000.- LV, 404 S.- ISBN 3-406-46773-3.-DEM 78

Pappi, Urbani. -*Teledinste, Mediendienste und Rundfunk: ihre Abgrenzung im Recht der elektro-*

*nischen Medien*. -Baden-Baden: Nomos, 2000.-176 S. -(Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht UFITA), Bd.182).-- ISBN 3-7890-6954-X.-DEM 58

Smith, Gordon; Parr, Russell. -*Valuation of intellectual property and intangible assets*. -3<sup>rd</sup> ed.- New York: John Wiley, 2000.-XXIX + 638 p.- ISBN 0-471-36281-6.-GBP 100

Van der Linden-Smith, T. -*Een duidelijk geval: geautomatiseerde afhandeling*. -Den Haag: Sdu, 2000.-(ITeR-reeks nr. 41).- ISBN 90- 5409- 278- 5.

Von Münchenhausen, Christine. -*Der Schutz der Sendunternehmen nach deutschem, europäischem und internationalem Recht*. -Baden-Baden : Nomos, 2000.-336 S.-(Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht UFITA), Bd.185).-ISBN 3-7890-7043-2.-DEM 89

Wichers Hoeth, L. -*Kort begrip van het intellectuele eigendomsrecht*. -Deventer: W.E.J. Tjeenk Willink, 2000. -502 p.- ISBN 90 -2715- 229 -2.- NLG 92,50.

## KALENDER

### IViR International Copyright Law Summer Course

9. - 14. Juli 2001

Veranstalter: Institute for Information Law, University of Amsterdam  
Ort: Hotel The Grand, Amsterdam  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +31 20 525 3406  
Fax.: +31 20 525 3033  
E-mail: [ivir@ivir.nl](mailto:ivir@ivir.nl)  
<http://www.ivir.nl>

### 8<sup>th</sup> Annual Defamation Conference

26. März 2001

Veranstalter: IBC UK Conferences Limited  
Ort: Cophthorne Tara Hotel, London  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +44 (0)20 7453 5492  
Fax.: +44 (0)20 7636 6858  
E-mail: [cust.serv@informa.com](mailto:cust.serv@informa.com)  
<http://www.ibc-uk.com/defamationconference>

## IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

<http://services.obs.coe.int/en/index.htm>

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an **Lone Andersen@obs.coe.int**

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

[http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/index.htm](http://www.obs.coe.int/oea_publ/index.htm)

## Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder € 50,-/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98,-) pro Dokument im Einzelbezug oder € 445,-/FRF 2919,- (entspricht etwa DEM 870,-) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Strasbourg  
E-Mail: [IRIS@obs.coe.int](mailto:IRIS@obs.coe.int) und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

## Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet DEM 295/öS 2.160/sFr 266

### Abonnementenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

D-76520 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.